

## Einführung

Die zeitgenössische „Bilderflut“, die sich „in einer großen Welle von Bilderreflexionen quer durch die Disziplinen zu reproduzieren“<sup>1</sup> scheint, macht auch vor der Rechtswissenschaft nicht halt, die bisher davon ausging, Recht sei in erster Linie und vor allem Text. Der zu einer Standortbestimmung gegenüber dem Bildeinbruch zwingende Medienwandel zeigt sich nicht nur in der bereits schon länger praktizierten Ausstattung von Rechtsschriften mit Bildern (etwa Diagramme oder Verkehrszeichen), der Begeisterung für Gerichtsverfahren in Film und Fernsehen („Court-Room-Drama“) oder der in Deutschland noch nicht erlaubte Live-Übertragung aus dem Gerichtssaal („Court-TV“).<sup>2</sup> Die neue Bewertung der Bilder für das Recht geht mit einem wandelnden Verständnis von Schrift einher: Weil offensichtlich schriftlich fixierten Verträgen misstraut wird, werden etwa in den USA Vertragsabschlüsse und Testamentserrichtungen aufgezeichnet. Auf die Macht der Bilder verweisend, wird die medienwirksame Skandalisierung von „Soft-Law“-Fällen, etwa bei Fragen der Menschenrechte und des Umweltschutzes, konstatiert, eine Personalisierung von Entscheidungen prognostiziert oder eine unheimliche Bedeutung mentaler Bilder bei der Schilderung von Tathergängen beobachtet, welche sogar als fundamental für den Bedeutungsverlust des Rechtssystems erachtet wird.<sup>3</sup>

Diese bewusstseinsbildenden Debatten um die wachsende legitimationsbildende und authentizitätsstiftende Rolle des Visuellen in einem Jahrhunderte lang schriftbasierten Rechtssystem verdeutlicht die Aktualität, sich mit einer Epoche zu beschäftigen, in der Bilder von wesentlicher Bedeutung für die Etablierung und Stabilisierung von Rechtsnormen, für die Strukturierung, Systematisierung, Vermittlung und damit auch Generierung von Rechtswissen waren. Neben die praktische Funktion der Rechtshandschriften als Studien- oder Gesetzestext tritt eine „symbolische“ Funktion, die ihnen als Abbild der Rechtsordnung innewohnt bzw. beigemessen wird. Diese wird durch den künstlerischen Schmuck der Handschriften, aber auch durch ihr Layout und die visualisierte Textordnung (*ordinatio*), entscheidend mitgetragen und veranschaulicht. Künstler, Auftraggeber und Handschriftenbenutzer gestalteten und veränderten durch bestimmte Layout-, Bildformen und Bildthemen diese Ordnung mit. Das Spektrum reicht hier von

---

<sup>1</sup> BACHMANN-MEDICK, Doris: Cultural Turns. Neuorientierungen in den Kulturwissenschaften, 2. Aufl. Hamburg 2007, S. 353.

<sup>2</sup> RÖHL, Klaus F.: Rechtswissenschaft, in: SACHS-HOMBACH, Klaus (Hg.): Bildwissenschaft: Disziplinen, Themen, Methoden, Frankfurt a. M. 2005, S. 247-256. Röhl leitete das Projekt „Visuelle Rechtskommunikation“ an der Ruhr-Universität Bochum: [http://www.ruhr-uni-bochum.de/rsozlog/04b\\_aa-die\\_projekte-vrk.html](http://www.ruhr-uni-bochum.de/rsozlog/04b_aa-die_projekte-vrk.html) [15.3.2009].

<sup>3</sup> So etwa RÖHL, Klaus F.: Bilder im Recht und Bilder vom Recht, in: Rubin – Wissenschaftsmagazin der Universität Bochum 10,1 (2000), S. 24-28.

stärker repräsentativ aufgefassten Handschriftenlayouts, in denen Bilder besonders am Anfang der Handschrift, aber auch parallel zum Rechtstext, dominant in Erscheinung treten, bis hin zu Codices, in denen die visuelle Gestaltung etwa auf ein graphisches Verweissystem oder auf die Organisation der Texte innerhalb der Seite beschränkt ist. Eine Trennung zwischen Codices mit stärker „künstlerisch“ aufgefassten Seiten und solchen, in denen Text und Glossierung das Layout dominieren, ist daher kaum möglich. Schon innerhalb einer Handschrift stehen verschiedene Modi der Layoutgestaltung nebeneinander. Dies mag einer der Gründe sein, warum man sich vor allem von Seiten der Kunstgeschichtsforschung, die immer noch das Erbe einer Trennung zwischen „hoher“ und „niederer“ Kunst verwaltet, dem Thema der mittelalterlichen Rechtshandschriften bisher so wenig gewidmet hat.<sup>4</sup>

Da es im Mittelalter keine systematische Zusammenfassung des gesamten geltenden Rechts in Entsprechung etwa zum heutigen bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und Strafgesetzbuch (StGB) gab, umfasst der Begriff Rechtshandschrift hier ganz unterschiedliche Textsorten. Zum einen handelt es sich um gesetzte, das heißt von geistlichen oder weltlichen Autoritäten wie Papst oder König, Konzil oder Hofversammlung beschlossene und promulgierte rechtliche Bestimmungen wie die fränkischen Kapitularien oder kirchenrechtliche Sammlungen von Konzilsbeschlüssen und Papstdekreten (*Collectio Hispania*, *Collectio Ps-Hadriana*). Einen großen Raum nimmt zum anderen die schriftliche Aufzeichnung von Gewohnheitsrechten ein. Zu ihnen gehören die frühmittelalterlichen Volksrechtsaufzeichnungen der *Lex salica* oder des *Liber iudiciorum*. Doch ebenso gehören urkundliche Bestätigungen von alten oder neu vergebenen Rechten wie deren abschriftliche Sammlung in sogenannten Kopialbüchern oder Chartularen dazu. Auch die kalendarisch, nach Verwaltungsgebieten oder Rechten gegliederten Urbare oder Traditionsbücher geistlicher Institutionen oder weltlicher Herrschaften, in denen nur teilweise durch Urkunden schriftlich gestütztes Gewohnheitsrecht seit dem 12. Jahrhundert fixiert wird, sind zu den Rechtshandschriften zu zählen. Hinzu kommen weitere gewohnheitsrechtliche Aufzeichnungen wie der Sachsen- und Schwabenspiegel, städtische Privilegienbücher und Stadtrechte, Ordens- und Bruderschaftsstatuten. Sogar Krönungs- und Hofzeremonialhandschriften sind als gewohnheitsrechtliche Aufzeichnungen zu den Rechtshandschriften zu rechnen. Eine weitere Gruppe von Rechtshandschriften bilden diejenigen Texte, die zu juristischen Studienzwecken verfasst oder abgeschrieben wurden. So werden die justinianischen *Digesten* und *Institutionen* seit dem Hochmittelalter nicht etwa als geltendes Recht abgeschrieben und kommentiert, sondern zur Ausbildung einer juristischen Begrifflichkeit im Rahmen des Rechtsstudiums benutzt. Eine ver-

---

<sup>4</sup> Ähnlich auch GIBBS, Robert: The Development of the Illustration of Legal Manuscripts by Bolognese Illuminators between 1241 and 1298, in: COLLI, Vincenzo (Hg.): Juristische Buchproduktion im Mittelalter (Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte 155), Frankfurt a. M. 2002, S. 173-218, hier: 173f.

gleichbare Rolle kommt im Bereich des Kirchenrechts dem *Decretum Gratiani* mit seinen Erörterungen fiktiver Rechtsfälle zu.

Kaum bekannt ist bisher, dass viele der hier genannten Rechtstexte illuminiert waren. Nach einzelnen frühmittelalterlichen Prachthandschriften (vgl. Beiträge von AVENARIUS, VON EUW und BÖSE) treten aufwendig illuminierte Rechts- handschriften vor allem seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts in großer Zahl auf, das heisst parallel zur Ausbildung des Rechtsstudiums, zum Anstieg herrscherlicher wie päpstlicher Urkundenausfertigungen und zur Verschriftlichung von Verwaltungsvorgängen. Bisher sind insbesondere zu den illuminierten Aufzeichnungen von Gewohnheitsrechten – mit Ausnahme des Sachsenspiegels – erst in jüngster Zeit einige Einzelstudien vorgelegt worden.<sup>5</sup> Doch für eine Viel-

---

<sup>5</sup> Hinzuweisen ist auf das Faksimile einer frühen illuminierten Institutionen-Handschrift: AVENARIUS, Martin (Hg.): Die Institutionenhandschrift der Sammlung Wallraf im Historischen Archiv der Stadt Köln, Köln 2008. Zu illuminierten Urkunden siehe BRUNEL, Ghislain (Hg.): Images du pouvoir royal: Les chartres décorées des Archives Nationales, XII<sup>e</sup>-XV<sup>e</sup> siècle, Paris 2005, sowie SEIBT, Ferdinand (Hg.): Die Goldene Bulle – nach König Wenzels Prachthandschrift, Faksimile von Bl.1-46 des Cod. Vind. 338 der Österreichischen Nationalbibliothek, Dortmund 1978; zu illuminierten Traditionsbüchern siehe SAUER, Christine: Fundatio und memoria. Stifter und Klostergründer im Bild 1100 bis 1350, Göttingen 1993, S. 66-89; zu einer illuminierten Sammlung königlicher Testamente vgl. MARTINEZ RODRIUEZ, Jose Manuel (Hg.): Libro de las Estampas. Testamentos de los Reyes de León, 2 Bände, León 1997; zu Chartularen siehe SPÄTH, Markus: Verflechtung von Erinnerung. Bildproduktion und Geschichtsschreibung im Kloster San Clemente a Casauria während des 12. Jahrhunderts, Berlin 2007; ein frühes Beispiel eines adligen Traditionsbuchs ist der illuminierte *Codex Falkensteinensis*, vgl. RÖSENER, Werner: Codex Falkensteinensis. Zur Erinnerungskultur eines Adelsgeschlechts im Hochmittelalter, in: DERS. (Hg.): Adelige und bürgerliche Erinnerungskulturen des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit, Göttingen 1998, S. 35-56; zu illuminierten Krönungszeremonialen siehe SILVA Y VERÁSTEGUI, Soledad de: El ceremonial de la Coronación, Unción y Exequias de los Reyes de Inglaterra del Archivo General de Navarra, in: Lecturas de historia del arte 1 (1989) S. 65-74, sowie FERGUSON O`MEARA, Carra: Monarchy and Consent. The Coronation Book of Charles V of France, British Library Ms Cotton Tiberius B. VIII, Turnhout 2001; zur Prachthandschrift einer mallorquinischen Hofordnung vgl. OLANETA, Jose J. de (Hg.): James III, King of Majorca – Leges Palatinae, Bloomington 1994; zu Kreuzigungsdarstellungen in den *Fueros de Navarra* vgl. SILVA Y VERÁSTEGUI 1988 (siehe oben), S. 141-150, zu denen in Kölner Eidbüchern GUMMLICH, Johanna: Bildproduktion und Kontemplation. Ein Überblick über die Kölner Buchmalerei in der Gotik, Weimar 2003, S. 162-201; zu illuminierten Bruderschafts- und Ordensstatuten siehe SILVA Y VERÁSTEGUI, Soledad de: La miniatura medieval en Navarra, Pamplona 1988, S. 70-83, sowie DROSSBACH, Gisela: Bild und Text im Liber regulae des römischen Hospitals von Santo Spirito in Sassia, in: BULST, Neithard (Hg.): Sozialgeschichte mittelalterlicher Hospitäler (VuF 65), Ostfildern 2007, S. 125-148, sowie BRÄM, Andreas: Zeremoniell und Ideologie im Neapel der Anjou. Die Statuten vom Orden des Heiligen Geistes des Ludwig von Tarent (Paris BN ms.fr. 4274), in: Römisches Jahrbuch der Hertziana 36, 2005 (2006), S. 47-91; die Untersuchung eines illuminierten Stadtrechts bietet ROTH, Gunhild; IRGANG, Winfried: Das Leobschützer Rechtsbuch (Quellen zur Geschichte und Landeskunde

zahl von illuminierten Handschriften unterschiedlichster Rechtstexte liegen bisher noch keine Untersuchungen vor.<sup>6</sup> Problematisch ist, dass entsprechende Codices, wenn überhaupt, meist nur im Detail reproduziert sind. Ein Beispiel dafür ist das bisher einzige und umfassende Kompendium von Codices kanonischen Rechts von Anthony MELNIKAS, der in den 70er Jahren eine Vielzahl von mittelalterlichen Handschriften des *Decretum Gratiani* zusammentrug.<sup>7</sup> Im Abbildungsteil finden sich kaum Reproduktionen ganzer Seiten. Ferner werden die bildlichen Darstellungen aus ikonographischem Blickwinkel nach *Causae*, also nach den einzelnen im *Decretum Gratiani* behandelten fiktiven Rechtsfällen, sortiert. Somit ist es kaum möglich, sich einen Gesamteindruck von einer Handschrift zu verschaffen, geschweige denn den prozessualen oder auch organischen Charakter mittelalterlicher Handschriften zu erschließen: beginnend bei den im Seitenlayout oft sichtbaren Zeichen technischer Herstellung, über das Verhältnis von autoritativem Text und Marginalie, bis hin zu Modifikationen und Kommentaren.<sup>8</sup> Während für die illuminierten Gratianhandschriften das Corpuswerk von MELNIKAS vorliegt, welches zwar in seiner Methodik veraltet erscheint, jedoch weiterhin eine unschätzbare Zugriffsmöglichkeit auf eine Vielzahl von Handschriften darstellt, ist die vergleichende Bearbeitung anderen Handschriftengattungen des Rechts durch das Fehlen einer Bestandsaufnahme etwa der Codices des *Liber Extra* (Dekretalen Gregors IX.)<sup>9</sup> oder der *Digesten* erschwert. So scheint es bisher allein möglich, sich durch Einzelstudien dem komplexen schrift-bildlichen Er-

---

Ostmitteleuropas 5), Marburg 2006.

<sup>6</sup> Für Spanien verweist etwa SILVA Y VERÁSTEGUI, Soledad de: Contribucion al estado de la cuestion de los estudios iconograficos en los manuscritos juridicos ilustrados de la edad media, in: Cuadernos de arte e iconografia 4,7 (1991), S. 158-163, auf das Desiderat unbearbeiteter Rechtshandschriften mit den verschiedensten lateinischen und volkssprachigen Textsorten zwischen dem 10. und 15. Jh. Die visuell mehr oder weniger reich gestalteten englischen Gesetzestexte des 13. und 14. Jh.s bringt etwa CAMILLE, Michael: At the Edge of the Law: An Illustrated Register of Writs in the Pierpont Morgan Library, in: ROGERS, Nicholas (Hg.): England in the Fourteenth Century, Stamford 1993, S. 1-14, in Erinnerung.

<sup>7</sup> MELNIKAS, Anthony: The Corpus of the Miniatures in the Manuscripts of Decretum Gratiani (Studia Gratiana 16-18), 3 Bde., Rom 1975.

<sup>8</sup> Ein solcher Ansatz erfordert, die verschiedensten Disziplinen mit den ihnen eigenen Perspektiven auf das mittelalterliche Buch zusammenzuführen. Zum methodischen Ansatz siehe GENETTE, Gérard: Paratexte. Das Buch vom Beiwerk des Buches, Frankfurt 1989 (original: Seuil, Paris 1987); RAIBLE, Wolfgang: Die Semiotik der Textgestalt. Erscheinungsformen und Folgen eines kulturellen Evolutionsprozesses (Abhandlungen der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse Jg.1991, Abh. 1), Heidelberg 1991, hier S. 6-12. Zum mittelalterlichen Buch als „Organismus“ mit prozesshaftem Charakter: DAGENAIS, John: Decolonizing the Medieval Page, in: STOICHEFF, Peter; TAYLOR, Andrew (Hg.): The Future of the Page, Toronto 2004, S. 37-70, hier: 38-40.

<sup>9</sup> Vgl. die von Martin Bertram erstellte Signaturenliste der Handschriften der Dekretalen Gregors IX. (Liber Extra), 2005 unter: [www.dhi-roma.it/fileadmin/user\\_upload/pdf-dateien/Online-Publikationen/Bertram/bertram\\_extrahss.pdf](http://www.dhi-roma.it/fileadmin/user_upload/pdf-dateien/Online-Publikationen/Bertram/bertram_extrahss.pdf) [28.2.09].

scheinungsbild mittelalterlicher Rechtshandschriften zu widmen, wobei man auf das Original oder auf Digitalisate angewiesen ist, wie sie etwa durch die CEEC (Codices Electronici Ecclesiae Coloniensis) im Netz frei zugänglich gemacht werden.<sup>10</sup>

Entscheidend für die „Berührungsängste“ von Seiten der Kunstgeschichtsforschung ist im weiteren Sinne aber auch die in der Moderne aktualisierte und bis auf Kants kritische Philosophie zurückzuführende getrennte Wahrnehmung von Kunst und Recht.<sup>11</sup> Die der Kunst zugeschriebenen formalen und anarchischen Qualitäten sowie ästhetischen Effekte scheinen nicht vereinbar mit einem modernen Selbstverständnis von Recht und Gesetzgebung, welches in der Praxis der Vernunft wurzelt: „Jurisprudence creates an imaginary picture of law as ordered, systemic, closed, coherent, and hermeneutically stable, while art and literature are seen as anarchic, open, and free.”<sup>12</sup> Die Nähe und die Interpendenzen zwischen beiden Kulturphänomenen aus historischer Perspektive auszuloten – dieser Anspruch wird bereits im Untertitel des 1999 erschienenen Sammelbandes von Costas DOUZINAS und Lydia NEAD deutlich, in dem der Begriff der „Autorität“ der Kunst und der der „Ästhetik“ dem Recht zugeordnet ist.<sup>13</sup>

Wenn nachfolgend die Forschung zum Verhältnis von Recht und Kunst resümiert wird, so liegt der Schwerpunkt auf jenen Studien, die den auch im vorliegenden Band berücksichtigten Rechtskodifizierungen gewidmet sind, deren Konzeptionen bildliche Darstellungen und graphische Gestaltungen beinhalten.<sup>14</sup> Die bisherigen Forschungsarbeiten beschränken sich für die Zeit des frühen Mittelalters vor allem auf Codices des *ius civile*, die im Gegensatz zu den kirchenrechtlichen Sammlungen durch eine Reihe von illuminierten Handschriften in Er-

<sup>10</sup> <http://www.ceec.uni-koeln.de/> [11.2.2009].

<sup>11</sup> Hierzu ausführlich: DOUZINAS, Costas; NEAD, Lydia: Introduction, in: DIES. (Hg.): Law and Image. The Authority of Art and the Aesthetics of Art, Chiacago/London 1999, S. 1-15, hier: 2-6.

<sup>12</sup> DOUZINAS; NEAD 1999 (wie Anm. 10), S. 4.

<sup>13</sup> Siehe auch VISMANN, Cornelia: Bildregime des Rechts – Rechtsregime des Bildes, in: JOLY, Jean-Baptiste; VISMANN, Cornelia; WEITIN, Thomas (Hg.): Bildregime des Rechts (Symposium Akademie Schloß Solitude 11/2005), Stuttgart 2007, S-15-32, hier S. 15: „In dem Regeln begrenzen, verpassen sie Bildern schließlich allererst einen Rahmen. Und darin liegt ihre produktive Kraft.“ Bildregime meinen „Rechtsregeln, die ein Bild normieren, und Bildregeln, denen das Recht unterliegt.“

<sup>14</sup> Zur Rechtsikonographie siehe z.B. KOCHER, Gernot: Zeichen und Symbole des Rechts. Eine historische Ikonographie, München 1992; JACOB, Robert: Images de la Justice. Essai sur l'íconographie judiciaire du Moyen Âge à l'âge classique, Paris 1994, S. 9-38, 169-194; BAUER, Andreas: Das Recht im Bild. Bildquellen des Mittelalters als Informationsträger für die Rechtsgeschichte, in: KRUPPA, Nathalie; WILKE Jürgen (Hg.): Kloster und Bildung im Mittelalter (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 218; Studien zur Germania Sacra 28), Göttingen 2006, S. 263-300.

scheinung treten.<sup>15</sup> Für die verschiedenen illuminierten Rechtskodifikationen der Volksrechte tragen sowohl Florentine MÜTHERICH als auch Hubert MORDEK unterschiedlichste Bildthemen zusammen, die, so MÜTHERICH, divergierende „Vorstellungen von der Entstehung von Recht und Gesetz zum Ausdruck“<sup>16</sup> bringen. Als verbindendes ikonographisches Element kann allenfalls der Gesetzgeber angeführt werden, welcher in der Tradition des Autorenbildes Autorität und Authentizität signalisiert.<sup>17</sup> Unterschiedliche Perspektiven kennzeichnen die Deutungen Mütherichs und Mordeks bezüglich der in den Miniaturen thematisierten mündlichen und schriftlichen Gesetzgebung. Florentine MÜTHERICH erkennt darin eine Unterscheidung zwischen Volksrecht und römischem Recht. Hingegen ist die Verbindung von mündlicher und schriftlicher Gesetzgebung für Hubert Mordek ein typisches Element illuminiertes karolingischer Handschriften, in denen die für die römische Gesetzgebung selbstverständliche Schriftlichkeit eine Wiederbelebung erfuhr.

Ein komplexes Bild-Text-Verhältnis kennzeichnet die sich seit dem hohen Mittelalter inhaltlich ausdifferenzierenden kirchenrechtlichen Sammlungen sowie die Handschriften römischen Rechts – ein Phänomen, das eng mit der Gründung mitteleuropäischer Universitäten und der Entwicklung des Rechtsstudiums zusammenhängt. Die bisherigen Studien dazu konzentrieren sich vor allem auf einzelne Handschriften und Gattungen, nehmen bestimmte Regionen bzw. Produktionszentren in den Blick, interessieren sich dabei für Werkstattpraktiken, stilistische und ikonographische Aspekte und berücksichtigen zunehmend Text-Bild-Verhältnisse und Ausstattungskonzepte.<sup>18</sup>

Robert GIBBS und Susan L'ENGLE, haben in den vergangenen Jahren vor allem die italienischen Zentren der Produktion illuminiertes Rechtshandschriften, vornehmlich die Universitätsstadt Bologna, aber auch Padua und Verona, in das Blickfeld der Forschung gerückt. Besonders um die Entwicklung des stilistischen Erscheinungsbildes Bologneser Handschriften kanonischen Rechts des 13. und 14. Jahrhunderts geht es Robert GIBBS, der ferner auch den Wandel von Ausstattungskonzepten berücksichtigt.<sup>19</sup> GIBBS konstatiert, dass die Frage des Stils keine des Ausführungsortes, sondern der Maler ist, die zwischen den Zentren

<sup>15</sup> MÜTHERICH, Florentine: Frühmittelalterliche Rechtshandschriften, in: Aachener Kunstblätter 60 (Festschrift für Hermann Fillitz zum 70. Geburtstag) (1994), S. 79-86; MORDEK, Hubert: Frühmittelalterliche Gesetzgeber und Iustitia in Miniaturen weltlicher Rechtshandschriften, in: La giustizia nell'alto medioevo (secoli V-VIII). 7-13 aprile 1994 (Atti delle Settimane di studio del Centro Italiano di Studi sull'alto medioevo 42), Spoleto 1995, Bd. 2, S. 997-1052.

<sup>16</sup> MÜTHERICH 1994 (wie Anm. 14), S. 84.

<sup>17</sup> MORDEK 1995 (wie Anm. 14), S. 1051.

<sup>18</sup> Etwa AK Mostra di manoscritti e incunabili del Decretum Gratiani, Bologna, Biblioteca Universitaria 1952; SCHILLING, Rosy: The Decretum Gratiani formerly in the C.W.Dyson Perrins Collection, in: Journal of the British Archaeological Association 26 (1963), S. 27-39.

<sup>19</sup> GIBBS 2002 (wie Anm. 4).

je nach Auftraggebernachfrage wechselten. Eine Markscheide in der Layoutgenese stellen die illuminierten *Dekretalen*-Handschriften dar, für deren bildliche und graphische Gestaltung um 1280 Jacobino da Reggio verantwortlich zeichnet. Ausführlicher diskutiert Susan L'ENGLE Jacopinos da Reggios Veränderungen des Layouts in den *Dekretalen* im späten 13. Jahrhundert.<sup>20</sup> Jacobino führt die dramatisierte Eröffnung der *Dekretalen*-Handschriften durch prachtvoll gestaltete Doppelseiten ein, auf denen die Miniaturen die Spaltenbreite überschreiten. Die bildliche und graphische Gestaltung breitet sich ferner auf die Initialen und die Interkolumnien aus und besetzt somit weite Teile der Buchseite, wodurch verschiedene Textsorten im Layout räumlich voneinander getrennt wahrnehmbar sind. Dieser Prozess wird flankiert durch ein Anwachsen des ikonographischen Repertoires, deren Reichtum L'ENGLES besonderes Interesse gilt.<sup>21</sup> Sie differenziert Themen und Funktionsweisen der bildlichen Darstellungen und beschäftigt sich mit der Frage, inwiefern darin soziale Relationen und kommunale Verhaltensweisen auf der einen Seite widergespiegelt werden und auf der anderen Seite die Ikonographien Anteil an der Ausbildung von Rechtsideologien haben.<sup>22</sup> Dem gegenwartsbezogenen Charakter der Rechtsikonographien geht Kathleen NIEUWENHUISEN am Beispiel der Illuminationen einer *Causa*, und zwar den Heiratsdarstellungen in den in Paris und Bologna angefertigten Codices des *Liber Extra* (1250–1400) nach.<sup>23</sup> Die Heiratsikonographien, die je nach Entstehungsort verschieden ausfallen, allerdings innerhalb eines Skriptoriums auch in anderen Handschriftentypen (*Decretum Gratiani* oder *Codex Iustiniani*) auftauchen konnten, nehmen Eigenheiten zeitgenössischer Hochzeitsrituale auf und sind damit weniger dem Text verpflichtet, dem sie voranstehen.

In einzelnen Untersuchungen, die bestimmten Handschriftengattungen oder einzelnen Handschrift gewidmet sind, wurden in den vergangenen Jahren Aufgaben der bildlichen Gestaltungen weiter differenziert. Michael CAMILLE, der sich mit illuminierten Codices des *Registrum Brevium* aus dem späten 13. und 14. Jahrhundert beschäftigt, die in der englischen Hofkanzlei erstellte Register von Erlässen enthalten, richtet sein Hauptaugenmerk auf die Randgestaltungen.<sup>24</sup> Diese kommentieren und parodieren nicht nur den Text, sondern metaphorisieren, in

---

<sup>20</sup> L'ENGLE, Susan: Trends in Bolognese Legal Illustration: The Early Trecento, in: COLLI 2002 (wie Anm. 4), S. 219-244.

<sup>21</sup> Zur Rolle von Textilien in den Illuminationen des Rechts: L'ENGLE, Susan: Addressing the Law: Costume as Signifier in Medieval Legal Manuscripts, in: KOSLIN, Désirée G.; SNYDER, Janet E. (Hg.): Encountering Medieval Textiles and Dress. Objects, Texts, Images, New York 2002, S. 137-153.

<sup>22</sup> L'ENGLE 2002 (wie Anm. 19), S. 234.

<sup>23</sup> Vgl. die noch unveröffentlichte Dissertation von NIEUWENHUISEN, Kathleen: The Consent in Pictures. Marriage Representations in Medieval Manuscripts of the *Liber Extra* (1250-1400); DIES., Het jawoord in beeld: huwelijksafbeeldingen bij het kerkelijk wetboek van paus Gregorius IX (1227-1241), in: Spiegel historiael 36,2 (2001), S. 74-79.

<sup>24</sup> CAMILLE 1993 (wie Anm. 6), S. 1-14

die Marginalspalte der Codices platziert, das jenseits des Rechtes situierte Chaos. CAMILLE bindet die gewandelten Ausstattungskonzepte von Rechtshandschriften zurück an allgemeine konzeptionelle Veränderung in Handschriftenlayouts und begründet diese mit den Analysemethoden und Organisation der Texte durch die Scholastik seit dem hohen Mittelalter.

Am Beispiel einer frühen Handschrift des *Decretum Gratiani* des 12. Jahrhunderts, die im Kloster Schäftlarn angefertigt wurde und sich heute in der Münchner Staatsbibliothek befindet, setzt sich Elisabeth KLEMM intensiv mit dem Text-Bild-Verhältnis auseinander.<sup>25</sup> Die jeweils die fiktiven Rechtsfälle, die *Causae*, einleitenden historisierten Bildinitialen dienen deren inhaltlicher Kommentierung, wobei bestimmende Faktoren der Rechtsprobleme in aussagekräftige Bildkürzel und Figurenkonstellationen gefasst werden. Am Beispiel der Gebärdensprache der Figuren wird der Zusammenhang zu anderen Handschriftengattungen, wie etwa den illuminierten Codices des Sachsenspiegels oder Handschriften höfischer Thematik, so der Münchner Willehalm, deutlich. Ihre Arbeit verweist auf die Überschneidungen bildlicher und ornamentaler Ausgestaltung kanonistischer Handschriften mit Codices zivilen Rechts aber auch mit anderen Handschriftengattungen. Der Ausstellungskatalog „Illuminating the Law“ von 2001 berücksichtigt diesen Aspekt, indem illuminierte Rechtscodices und Einzelblätter des 12. bis 15. Jahrhundert, die sowohl das Kirchenrecht als auch das *ius civile* umfassen, gemeinsam vorgestellt und diskutiert werden.<sup>26</sup> Jenseits der Grenzen von Regionen und Textgattungen werden damit am Beispiel von Codices aus Cambridger Sammlungen und der Kathedralbibliothek Durham bildungsgeschichtliche Zusammenhänge, Herstellungsprozess, Verbreitung, Gebrauch, Layout und Ikonographie mittelalterlicher Rechtshandschriften in einen größeren Zusammenhang gestellt.

Ausgehend von den genannten Untersuchungen zu einzelnen Handschriften, Handschriftengattungen oder den wenigen übergreifenden Studien lassen sich Funktionsweisen der bildlichen Gestaltung mittelalterlicher Rechtscodices differenzieren: Diese reichen von der Rückbindung an Personen und Verfahren der Rechtsentscheidung in den frühmittelalterlichen Codices, über die kommentierende, parodierende, aktualisierende bzw. vergegenwärtigende Rolle der Bilder vornehmlich in den späteren Handschriften bis hin zu der Frage, inwiefern Bilder auch Anteil an der Ausbildung von Rechtsideologien hatte.<sup>27</sup> Überlegungen zu einer im weitesten Sinne strukturbildenden Funktion der Ausgestaltung, wie sie etwa bei L'ENGLE und CAMILLE angedacht sind und die weiterführende Aus-

<sup>25</sup> KLEMM, Elisabeth: Der Schäftlarnner Gratian und die Anfänge der Rechtsillustration, in: Bibliotheksforum für Bayern 22 (1994), S. 204-220.

<sup>26</sup> L'ENGLE, Susan; GIBBS, Robert (Hg.): AK Illuminating the Law. Legal Manuscripts in Cambridge Collections. Cambridge, Fitzwilliam Museum 3 November - 16 December 2001, London/Turnhout 2001.

<sup>27</sup> Vgl. JACOB 1994 (wie Anm. 13), S. 12-14, 21-38, zur Darstellung von Autorität S. 170-173.



sagen zur Systematisierung und Ordnung von Rechtswissen ermöglichen, finden sich dagegen seltener.<sup>28</sup> Ferner ließen sich etwa auch Überlegungen zum Selbstverständnis des zeitgenössischen Rechtswesens vertiefen, das sich gerade auch in der Ausstattung der Rechtshandschriften widerspiegelt.<sup>29</sup> Untersuchungen wie die von Jean-Claude SCHMITT zur überindividuellen Kanonisten-Figur in einer französischen *Decretum Gratiani*-Handschrift des 13. Jahrhunderts, die hierin als Kommentator, Schiedsrichter, Vortragskünstler des Kirchenrechts und nicht zuletzt als Repräsentant des Kirchenrechtes selbst in Erscheinung tritt, bilden die Minderheit.<sup>30</sup>

Die vorliegenden, überwiegend kunsthistorischen Beiträge zweier Rechtshandschriftenkolloquien, die 2005 und 2006 am Kunsthistorischen Institut der Universität zu Köln stattfanden, können nur einen kleinen Einblick in den umfangreichen Corpus von Regelwerken des Mittelalters bieten.<sup>31</sup> Wir bedanken uns bei allen Autoren, dass Sie den Diskussionsfaden der Kolloquien für Ihre Beiträge in

---

<sup>28</sup> Vgl. WITTEKIND, Susanne: ‚*Ut hac tantum compilatione universi utantur in iudiciis et in scholi*‘. Überlegungen zu Gestaltung und Gebrauch illuminierten Dekretalenhandschriften Gregors IX., erscheint in: LUTZ, Eckart Conrad; BACKES, Martina; MATTER, Stefan (Hg.): Lesevorgänge. Prozesse des Erkennens in mittelalterlichen Texten, Bildern und Handschriften. Freiburger Colloquium 2007 (Medienwandel - Medienwechsel - Medienwissen), Zürich 2009.

<sup>29</sup> Vgl. BRUNDAGE, James A.: The Rise of Professional Canonists and Development of the *Ius Commune*, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung 81 (1995), S. 26-63, hier: 42-57, sowie VON HÜLSEN-ESCH, Andrea: Gelehrte im Bild. Repräsentation, Darstellung und Wahrnehmung einer sozialen Gruppe im Mittelalter, Göttingen 2006, S. 258, 262.

<sup>30</sup> SCHMITT, Jean-Claude: Le Miroir du Canoniste: A Propos d'un Manuscrit du *Decret* de Graten de la Walters Art Gallery, in: Journal of the Walters Art Gallery 49/50 (1991/1992), S. 67-81.

<sup>31</sup> Leider konnten nicht alle Beiträge hier aufgenommen werden, denn einige erschienen bereits gesondert an anderer Stelle: Der Vortrag von Klaus ZECHIEL-ECKES „Historisch geordnetes und systematisches Kirchenrecht und seine frühmittelalterlichen Wechselbeziehungen“ erschien in ähnlicher Fassung in: Mittelalterliche Handschriften der Kölner Dombibliothek (Libelli Rhenani Band 12), Köln 2005, S. 211-241; der Vortrag von Martin BERTRAM „Bemerkungen zur Dekoration von Rechtshandschriften aus der Sicht des Handschriften- und Textforschers, unter besonderer Berücksichtigung der Dekretalen Gregors IX.“ erscheint in: Marburger Jahrbuch für Kunstwissenschaft 35 (2008), S. 31-65; der Vortrag von Gisela DROSSBACH „Die Ordensregel als Bilderbuch. Text und Bild im ‚Liber Regulae‘ des Hospitals von Santo Spirito in Sassia“ erschien inzwischen in: BULST 2007 (wie Anm. 5). Andere Tagungsteilnehmer verzichteten auf eine Ausarbeitung zur Publikation, so Kathleen NIEUWENHUISEN „The Consent in Pictures. Marriage representations in medieval manuscripts of the Liber Extra (1250-1400)“, Karl-Georg PFÄNDTNER „Der süddeutsche Beitrag zur Entstehung der Ikonographie des Decretum Gratiani“ sowie „Die Illustration der Libri V decretalium Gregorii IX in Bologneser Handschriften“, Stefan GEYER „Schrift und Bild als Gebrauchsmedien der Herrschaft“ und Martin BERTRAM „Was kosteten die juristischen Handschriften im späteren Mittelalter“.

diesem Band wieder aufgenommen und weitergesponnen haben. Ein besonderes Dankeschön gilt unserer Mitarbeiterin Katja Hartung, die Satz und Layout des Buches übernommen und mit viel Geduld jeden Änderungswunsch der Herausgeberinnen und Beitragenden eingearbeitet hat. Die einzelnen Beiträge vereinen verschiedene Perspektiven und methodische Zugriffsweisen auf die hier schwerpunktmäßig untersuchten Kodifizierungen der Volksrechte und des Kirchenrechts. Fragen nach den Entstehungskontexten und stilistischen Zusammenhängen, nach der Tradierung von Rechtswissen und ihrer Funktion sowie nach der Art und Weise, wie durch Miniaturen, Ornamentik und Layout Rechtswissen systematisiert und vermittelt wird, stehen dabei gleichermaßen zur Diskussion.

Den frühen Kodifizierungen der Volksrechte sind die Arbeiten des Rechtshistorikers Martin AVENARIUS und des Kunsthistorikers Anton VON EUW gewidmet. AVENARIUS rekonstruiert den Entstehungszusammenhang einer Vatikanischen Breviarhandschrift der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts, die verschiedene Volksrechte, Auszüge aus dem *Codex Theodosianus*, Exzerpte aus Juristenschriften sowie einen Rechtstext, der als *Epitome Ulpiani* bekannt ist, enthält. Anhand der Schreibweise, der Schriftmerkmale, der Ornamentik sowie aufgrund historischer Überlegungen weist er das Breviar, welches im Frankreich wichtige Bedeutung für Rechtsstudium und Praxis erlangte, dem Sankt Gallener Skriptorium zu. Am Beispiel mehrerer in der Stiftsbibliothek Sankt Gallen erhaltenen und ins späte 8. bzw. 9. Jahrhundert datierten *Leges*-Handschriften diskutiert Anton VON EUW Genese und stilistische Eigenheiten ihres Initialschmucks. VON EUW betont die Bedeutung der Initialornamentik als Kettenglied zwischen spätantiker und karolingischer Kunst und hebt ferner dessen Nähe zu den Objekten der Goldschmiedekunst im 8. Jahrhundert hervor.

Während der Schwerpunkt von Martin AVENARIUS und von Anton VON EUW auf der Orts- und Alterssicherung, den künstlerischen Besonderheiten sowie der Rezeptionsgeschichte der jeweiligen Kodifizierungen gewidmet sind, gehen Kristin BÖSE und Susanne WITTEKIND am Beispiel spanischer Rechtskodifizierungen der Frage nach, mit welchen Absichten Rechtskodifizierungen entstanden und welche Rolle die Bilder bei der Wissensvermittlung spielten.

Im Vergleich zu den frühen unter den Karolingern kodifizierten Volksrechten sind illuminierte Rechtshandschriften auf der Iberischen Halbinsel erst seit dem 10. Jahrhundert belegt, wobei hier – wie der von Kristin BÖSE diskutierte *Codex Albeldense* von 976 aus dem Kloster San Martín de Albelda zeigt – Kirchenrecht und Volksrecht gemeinsam in einem Manuskript überliefert sein können. BÖSE führt dies auf die Rolle des Klosters für die Reorganisation jener Gebiete zurück, die durch die Christen von den Muslimen zurückerobert wurden. Dies erklärt auch, warum die im *Codex Albeldense* virulenten Autorenbilder das von den navarresischen Königen geförderte Kloster als ein kulturelles Zentrum ausweisen, wo man sich in der Tradition antiker Gelehrtendiskurse der Überlieferung

und Vermittlung von Rechtstexten widmete. BÖSE diskutiert vor allem die in den Bildern thematisierte Rolle der Oralität für die Vermittlung des Rechtswissens.

Autorschaft und göttliche Autorisierung sind auch Thema des Beitrags von Susanne WITTEKIND zum *Libro de las Leyes*, einer Sammlung kanonischen und kastilischen (Volks-)Rechts, die zwischen 1254 und 1261 im Auftrag und unter Mitwirkung Alfonsos X., des Weisen, von Kastilien-Léon angefertigt wurde. An ausgewählten Miniaturen der unter dem Enkel Alfons X., Ferdinand IV., angefertigten Prachthandschrift betont WITTEKIND die zentrale Rolle des Königs als befriedender Lenker des Volkes und Schutzherrn der Kirche selbst dort, wo er in den Gesetzestexten gar nicht zur Sprache kommt. Dabei wurde bewusst auf Verbindungen zu den thematisch verwandten Bildlösungen in den Handschriften des *Decretum Gratiani* und die *Dekretalen* verzichtet. WITTEKIND ordnet die in den Bildern betonte ordnende Gewalt des Königs vor dem Hintergrund innenpolitischer Krisen im kastilisch-leonesischen Herrschaftsbereich seit den 1290er Jahren ein.

Zwei weitere Beiträge beschäftigen sich mit den illuminierten Handschriften des *Decretum Gratiani*. Schwerpunktmäßig kommen dabei Fragen zu den sich in den Miniaturen, der ornamentalen und graphischen Gestaltung widerspiegelnden Rezeptionsangeboten und Systematisierungsweisen von Rechtswissen zur Sprache. Eine frühe illuminierte Handschrift aus dem Kloster Schäftlarn ist Gegenstand der Überlegungen von Christine JAKOBI-MIRWALD zur Figurensprache der historisierten Initialen, welche den fiktiven Fallschilderungen im *Decretum Gratiani* voranstehen. Grundsätzlich stellen die Initialen, welche nur bestimmte Aspekte der Fallschilderung herausgreifen, eine visuelle Indexierung dar. Die oft sehr originellen, teils parodistischen Bildfindungen, die ohne Vergleich innerhalb der illuminierten *Gratian*-Handschriften sind, erleichtern – so die These – das Einprägen bestimmter Rechtsfälle und dienen zur leichteren Orientierung innerhalb des Codex.

Die memorative Funktion der bildlichen Ausstattung in Rechtskodifizierungen betont auch Claudia SPITZER, deren Beitrag einer späteren, vom Ende des 13. Jahrhunderts datierenden nordfranzösischen *Gratian*-Handschrift gewidmet ist. Sie interpretiert Veränderungen im Seitenlayout, d.h. dessen Überführung in eine „sichtbare ordinatio“ vor dem Hintergrund der sich im 13. Jahrhundert ausprägenden scholastischen Herangehensweise an rechtliche Fragen. Sie belegt, wie die zumeist randständig behandelten Drôlerien und Ranken Schlüsselpassagen des Textes hervorzuheben und inhaltliche Verbindung zwischen bestimmten Abschnitten herzustellen und diese zugleich zu kommentieren vermögen. Diese der Strukturierung und Systematisierung des Textes dienenden visuellen Zeichen sind ihrer Meinung nach deutliches Indiz dafür, dass die zuweilen reich illuminierten *Decretum Gratiani*-Handschriften nicht nur der Repräsentation der Besitzer dienten, sondern durchaus im pragmatischen Sinn genutzt wurden.

Auch die Illumination der *Sachsenspiegel*-Codices, denen der abschließende Beitrag von Henrike MANUWALD gewidmet ist, dienen der Vorstellbarkeit und der Memorierung von Rechtsfällen. MANUWALD führt dies auf die narrative Leistung der primär symbolsprachlichen Bilder zurück, da sie die Imagination und Vorstellungskraft der Betrachter anregen. Durch die leitende Frage nach der Erzählstruktur bildlicher Gestaltung eröffnet sie ferner neue Perspektiven, die zumeist isoliert untersuchten Handschriften des *Sachsenspiegels*, des *Decretum Gratiani* sowie des *Corpus Iuris Civilis* in einen Zusammenhang zu stellen.

Der nachfolgende Beitrag der Herausgeberinnen nimmt hingegen die Eröffnungs- und Schlussminiaturen von Rechtshandschriften in den Blick und stellt damit die Frage, wie in den Bildern jeweils der Status und die Rolle des Rechtes definiert wird, an den Anfang des vorliegenden Bandes.





Abb. 1 Decretum Gratiani; Wien, ÖNB, Cod. 2060, fol. 8r

Kristin Böse / Susanne Wittekind

## **Eingangsminiaturen als Schwellen und Programm im *Decretum Gratiani* und in den *Dekretalen* Gregors IX.**

Anfang und Ende eines mittelalterlichen Buches stellen empfindliche Schwellensituationen dar, wo man je nach Art und Aufgabe des Werkes eine bewusste Inszenierung des Ein- und Ausstieges in den Text mittels visueller Gestaltung erwarten könnte.<sup>1</sup> Während der Buchanfang und seine Eröffnungsbilder (Frontispizien) gleichsam selbstverständlich die Aufmerksamkeit anziehen, ist ihr Verhältnis zur Gestaltung des Buchausgangs bisher kaum beachtet worden. Dabei entspricht in mittelalterlichen Handschriften der graphisch hervorgehobenen Markierung des Buch- oder Abschnittsbeginns durch das *Incipit* regelmäßig der ebenso hervorgehobene Vermerk des Textschlusses (*Explicit*). Gerade dort, im *Kolophon*, nennen Schreiber häufig ihren Namen, fügen Bitten um Fürbitte an oder geben Hinweise auf Auftraggeber, Entstehungsort und -zeit.<sup>2</sup> Zwei Fallstudien, die erste zu Handschriften des *Decretum Gratiani*, die zweite zu den *Dekretalen* Gregors IX. (*Liber extra*), werden diese den Codex umspannende Funktion von Eingangs- und Ausgangsminiaturen an ausgewählten Beispielen erörtern.

### **Eingangs- und Schlussminiaturen in Codices des *Decretum Gratiani***

Nachfolgende Ausführungen stellen zwei Eröffnungsminiaturen aus *Decretum-Codices* des frühen 14. Jahrhunderts in den Mittelpunkt, in denen die Frage nach den Grundlagen und der Bedeutung kanonischen Rechts thematisiert wird. In den früheren Handschriften des *Decretum Gratiani* beschränkt sich die bildliche Gestaltung häufig auf historisierte Initialen besonders am Eingang, die mit der Darstellung eines Bischofs und eines Königs das Verhältnis von weltlicher und kirchlicher Macht verhandeln,<sup>3</sup> auf welches Gratian selbst in seinen einleitenden

<sup>1</sup> REUDENBACH, Bruno: Die Londoner Psalterkarte und ihre Rückseite. Ökumenekarten als Psalterillustration, in: Frühmittelalterliche Studien 32 (1998), S. 164-181, hier: 166 und Anm. 6; PÄCHT, Otto: Buchmalerei des Mittelalters, München 1984, S. 32. Dem Thema von Codex & Raum widmete sich zuletzt eine Tagung des Mediävistischen Arbeitskreises der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel vom 16.11.-17.11.2006, organisiert von Lieselotte E. Saurma, Stephan Müller und Peter Strohschneider. Vgl. HAMBURGER, Jeffrey: „Openings – wie sich Bücher dem Betrachter öffnen“, Vortrag gehalten zu Ehren Robert Suckales 65. Geburtstag am 10.1.2009 in Berlin.

<sup>2</sup> WATTENBACH, Wilhelm: Das Schriftwesen im Mittelalter, 3. Aufl. Leipzig 1896, Neudruck Graz 1958, S. 278-293, 491-527.

<sup>3</sup> Zum Verhältnis der Gewalten in den Bildinitialen am Beginn der frühen Gratian-Codices STICKLER, Alphons: Ursprung und gegenseitiges Verhältnis der beiden Gewalten nach den

*Distinctiones* mehrfach zur Sprache kommt. In diesen bespricht er die fundamentalen Normen des Kirchenrechts und jene, menschliches Leben regierenden Schlüsselprinzipien: die kirchliche und weltliche Macht. Sowohl ziviles als auch kanonisches Recht sind nach Gratian auf das Naturrecht zurückzuführen, das göttlichen Ursprungs sei.<sup>4</sup> Im weiteren Verlauf des einleitenden Abschnitts wird das Verhältnis von *regnum* und *sacerdotium* genauer erörtert, wobei Gratian für eine Kooperation beider Mächte als Bestandteil des göttlichen Plans, die Welt zu regieren, plädiert.<sup>5</sup>

Die Gestaltung der Eröffnungsseiten späterer *Decretum Gratiani*-Handschriften beschränkt sich hingegen nicht nur auf Bildinitialen, sondern wird zusätzlich um eine oder mehrere Miniaturen, die den Textkörpern voranstehen oder in diese integriert in Erscheinung treten, bereichert. Das Thema der beiden Gewalten bleibt weiter präsent, wird jedoch durch Aspekte der Autorschaft, der göttlichen Legitimierung kanonischen Rechts und andere Sujets erweitert. Als Beispiel dafür dient nachfolgend die Eröffnungsminiatur in einer in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts datierten Gratian-Handschrift italienischer Provenienz. Die bildliche Ausstattung zu Beginn des ersten Kapitels auf fol. 8r des in der Österreichischen Nationalbibliothek in Wien (Cod. 2060) aufbewahrten Codex umfasst sowohl Mi-

---

Miniaturen des Gratianischen Dekretes, in: *Studia Gratiana* 20 (1976), S. 341-359. Stickler führt die schwerpunktmäßige Behandlung des Verhältnisses von *regnum* und *sacerdotium* in den Eingangsminiaturen der Codices auf die Glossatoren zurück. Diese haben den ersten Satz des Dekrets, welcher die zwei, die Menschen regierenden Rechtsnormen benennt (Naturrecht und Gewohnheit) mit der *Dist.* 96 verknüpft, in denen Gratian von den beiden höchsten Autoritäten Kaiser und Papst spricht. Zuletzt hat ADAMCZUK, Arkadiusz: *Miniatury części pierwszej Dekretu Gracjana – Pars Prima*, jako odzwierciedlenie zmian w obrazowaniu stosunków regnum – sacerdotium. *Studium ikonologiczne*, in: *Archiva Biblioteki i Muzea Kościelne* 78 (2002), 9-39, erörtert, wie unterschiedlich das Verhältnis der Gewalten zueinander in den Bildern interpretiert wurde, was im Zusammenhang mit der jeweiligen politischen Situation, der Zeit und dem Ort der Entstehung der Handschriften steht. Die Darstellungen stellen entweder ein Gleichgewicht zwischen den Mächten, symbolisiert durch Papst und Kaiser/König, her oder sie thematisieren die Überordnung der einen oder anderen Autorität. Vgl. auch JACOB, Robert: *Images de la Justice. Essai sur l'iconographie judiciaire du Moyen Âge à l'âge classique*, Paris 1994, S. 24-35.

<sup>4</sup> *Humanum genus duobus regitur: naturali videlicet iure et moribus. Jus naturale est quod in lege et Evangelio continentur, quo quisque jubetur alii facere quod sibi vult fieri, et prohibetur alii inferre quod sibi nolit fieri.[...] Omnes leges aut divinae sunt, aut humanae. Divinae natura, humanae moribus constant, ideoque hae discrepant, quoniam aliae gentibus placent. § 1. Fas lex divina est: jus lex humana. Transire per agrum alienum, fas est, jus non est.* *Decretum Gratiani, Distinctio Prima*: [http://mdz.bib-bvb.de/digbib/gratian/text/@Generic\\_\\_BookView;cs=default;ts=default;lang=de](http://mdz.bib-bvb.de/digbib/gratian/text/@Generic__BookView;cs=default;ts=default;lang=de) [18.2.2009].

<sup>5</sup> Vgl. CHODOROW, Stanley: *Magister Gratian and the Problem of 'Regnum' and 'Sacerdotium'*, in: *Traditio* 26 (1970), S. 364-381. Gratians Theorie des *Regnum* und *Sacerdotium* bezieht sich auf die Frage, inwiefern die Kirche die Ausübung der säkularen Macht kontrolliert.



niaturen als auch Bildinitialen.<sup>6</sup> (Abb. 1) Die zentrale Miniatur, welche dem zweispaltigen Dekrettext voransteht, misst im Vergleich zum Schriftspiegel mit 245 x 160 mm etwa 80 x 100 mm. In ihrer Mitte thront Christus als Herrscher. Während er mit seiner rechten Hand den Segensgestus ausführt, präsentiert er in seiner linken dem Betrachter das geöffnete Buch des Lebens. Seine isolierte Gestaltung innerhalb der Miniatur resultiert aus einer die Person hoheitsvoll hinterfangenden Kirchenarchitektur. Das durch das Buch symbolisierte Evangelium wird darüber hinaus durch verschiedene, mit dem thronenden Christus räumlich verbundene Darstellungen anschaulich gemacht, die teilweise wie ein Bild im Bild in Erscheinung treten. So öffnet sich zu Füßen des Herrschers eine Rundbogennische, die das Bildnis einer Maria mit Kind enthält. Zur Visualisierung der Kindheitsgeschichte Jesu wird hier der aus Byzanz überlieferte Typus der *Eleusa* verwendet, wie er in der italienischen Malerei des 14. Jahrhunderts verbreitet war. Das Thema der zwei Gewalten als Garanten, Beschützer und Verwalter des Rechts, bekannt aus den frühen *Decretum Gratiani*-Handschriften, ist in dieser Miniatur in der Übergabe von Tiara und geöffnetem Buch an den Papst sowie Krone und Schwert an den Kaiser durch Engelsfiguren zu beiden Seiten des thronenden Christus aufgehoben. Diese Bildlösung ruft Darstellungen der *traditio legis*, der Übergabe der Gesetze an Petrus, in Erinnerung. Gratian selbst führt in seinem Dekret die *traditio legis* als Beleg der göttlichen Autorisierung der christlichen Kirche an, wobei unklar bleibt, durch wen die Autorisierung der säkularen Macht erfolgt, durch Gott oder durch die Kirche, was innerhalb der hier diskutierten Miniatur zugunsten Gottes entschieden wird.<sup>7</sup>

Das Erscheinungsbild der Seite spiegelt insgesamt die zeitlich versetzten Entstehungs- und Bearbeitungsstufen des Dekrets wieder. Um das durch die Miniatur eingeleitete Dekret in der Seitenmitte legt sich wie ein Rahmen die Kommentierung des Dekrets, die so genannte *glossa ordinaria*. Die Kommentierung der durch Gratian zusammengestellten fiktiven Rechtsfälle setzte relativ bald nach der Entstehung des Dekrets ein, doch erst seit den 30er Jahren des 13. Jahrhunderts gehört ein stabiler Apparat von Glossen zur Standardausstattung der Gratian-Kodifizierungen. Die unterschiedlichen Entstehungsphasen von Dekret und Glosse werden auf fol. 8r im Wiener Codex durch die den einzelnen Textteilen zugeordneten Miniaturen und Bildinitialen betont und darüber hinaus durch Be-

<sup>6</sup> Der Codex zählt 320 Blätter und ist 435 x 275 mm groß. Er befand sich in der Spätrenaissance im Besitz des Erzherzogs Karl von Steiermark und kam über die Grazer Schloßbibliothek in den Besitz der Österreichischen Nationalbibliothek. EHEIM, Fritz: Handschriften des *Decretum Gratiani* in Österreichischen Sammlungen, in: *Studia Gratiana* 7 (1959), S. 163ff.

<sup>7</sup> STICKLER 1976 (wie Anm. 3) plädiert für die göttliche Ordinierung, während CHODOROW 1970 (wie Anm 5), S. 368f., auf widersprüchliche Passagen verweist, etwa auf *Causa* 11: Wenn die Legitimierung der säkularen Macht an der Bedingung des Christseins geknüpft ist, dann kommt der kirchlichen Hierarchie eine vermittelnde Rolle in der Etablierung und Bewertung von Laienherrschern zu.

zug zum „Urtext“, das Evangelium, sowie zur Gegenwart des Betrachters in einen größeren zeitlichen Deutungsrahmen eingeordnet. Auffallend ist etwa die mehrfache Darstellung eines geöffneten Buches. Neben Christus, der das geöffnete Buch des Lebens präsentiert wird auch dem Papst ein geöffnetes Buch übergeben. Unterhalb dieser Übergabe beugt sich in der Bildinitiale *H* ein Mönch über einen aufgeschlagenen Codex. Das geöffnete Buch erscheint somit wie ein Leitmotiv, welches die Verbindung zwischen Heiliger Schrift und Dekret vor Augen führt. Dieser Zusammenhang, der sich etwa auch durch das dem Betrachter frontal präsentierte Buch in der Hand des Gott-Christus in Bezug zum zweispaltigen Textkörper des Dekrets manifestiert, macht den Betrachter darauf aufmerksam, dass der Ursprung des Dekrets in den Evangelien zu finden ist.

Die bildliche Gestaltung auf fol. 8r dient jedoch nicht nur einer chronologischen Einordnung und göttlichen Legitimierung des Dekretes, sondern ermöglicht zugleich eine synchrone Lektüre von Dekret und Glossierung. Auf diese zielt insbesondere das zentral positionierte T-förmige Kreuz welches Miniaturen, Bildinitiale und Textkörper der Seite gleichsam einem inneren Rahmen verknüpft. Das Kreuz, das die Darstellung von dreizehn unbenannten Heiligen ziert, rahmt mit dem Querbalken seiner T-Form die zentrale, dem Dekret voranstehende Miniatur, und verbindet diese durch seinen vertikalen Balken, der auf die Mittelachse der Seite ausgerichtet ist, mit den Textkörpern von Dekret und Glosse. Damit wird auch im Aufbau der durch die Kreuzform bestimmten Seite nochmals vor Augen geführt, dass die Handschrift nur eine Folie darstellt, durch die das göttliche Gesetz hindurch wahrnehmbar ist.

An dieser Stelle eröffnen sich weitere Angebote einer Verknüpfung von Dekret und Heiliger Schrift, die den Bogen in die Vergangenheit, aber auch in die Gegenwart des Betrachters schlagen: So steht etwa der Bildinitiale mit dem über einem aufgeschlagenen Buch gebeugten Mönch das in die Kreuzform integrierte Brustbild eines Heiligen gegenüber, der über einem Schriftstück im Habitus eines Evangelisten kontempliert. Dem Mönch gleich kann sich dann auch der Betrachter/Leser dem hier einsetzenden Text des Dekrets zuwenden. An anderer Stelle, und zwar in den das Dekret rahmenden Glossenapparat der Seite, ist die Darstellung einer kirchlichen Zeremonie eingefügt. Der Betrachter blickt hier durch eine Schauöffnung in die Apsis eines Kirchengebäudes. Eine Reihe von Klerikern umringt einen Bischof am Altar, dem ein weiterer Kleriker, der eine Schale in der Hand hält, zu Füßen kniet. Aufgrund der leicht beschädigten Miniatur fällt die Deutung schwer, um was für eine Zeremonie es sich handelt, vielleicht eine Altarweihe. Dass eine solche Thematik an dieser Stelle Aufnahme findet, ist ungewöhnlich. Zumeist ist sie Gegenstand jener Miniaturen, die das letzte, den Sakramenten geweihte Kapitel des *Decretum Gratiani* einleiten. Gerade am buchstäblichen Rand des Blattes und an jener Stelle, an der die Rolle des Rezipienten durch das Umblättern der Seiten ins Spiel kommt, wird, inseriert in den Glossenapparat, die Bedeutung der Institution Kirche als Vermittlungsinstanz

zwischen Dekret und Betrachtergegenwart aufgerufen. Zugleich wird ein Bezug zwischen der komplexen Seitengestaltung am Eingang der Handschrift und den darauf folgenden Seiten hergestellt, wie es für mittelalterliche Codices durchaus charakteristisch ist.<sup>8</sup>

Den Codex als ein mehrdimensionales, zugleich prozesshaft und offen angelegtes Gebilde zu verstehen, ermöglicht, Vorstellungen von Rolle und Status kirchlichen Rechts sowie ferner Bedingungen der Handschriftenrezeption zu rekonstruieren, wie etwa auch das nachfolgende Beispiel, das Fragment einer *Decretum Gratiani*-Handschrift aus dem Fitzwilliam Museum in Cambridge (Ms. 262) zeigen soll.<sup>9</sup> Der um 1300 in Nordfrankreich oder England entstandene Codex kennzeichnet eine ungewöhnliche Bildausstattung, da nicht nur die Eröffnungsseiten, sondern auch die erhaltenen *Causae*-Anfänge durch Bilderzählungen hervorgehoben sind. In der zentral platzierten ca. 120 x 145 mm großen Miniatur auf fol. 1r wird der Sündenfall auf sechs Bildfeldern ausgebreitet und damit das erste Verbrechen der Menschheit sowie dessen Konsequenz, die Vertreibung Adams und Evas aus dem Garten Eden, geschildert. (Abb. 2) Den Auftakt des Bildzyklus bildet die Erschaffung Evas. Im mittleren Bildfeld der dreihebigen ersten Zeile steht Gottes Mahnung an Adam und Eva, die Früchte vom Baum der Erkenntnis im Garten Eden zu meiden. Sich zu beiden umwendend führt Gott Adam und Eva in den Garten: Der Gestus seiner linken Hand weist auf den angeschnitten am rechten Bildrand stehenden Baum und damit zugleich auf das abschließende Bildfeld der ersten Zeile, wo der Baum und mit ihm die verführende Schlange ins Zentrum des Geschehens rückt. Das untere Register ist der göttlichen Bestrafung gewidmet. Links weist Gott Adam und Eva aus dem Garten, die sich ihrer Scham bewusst werdend hinter dem Laubwerk eines Baums Schutz suchen. Im mittleren Bildfeld hat der mit einem flammenden Schwert bewaffnete Cherubim, Gottes Anweisung Folge leistend Stellung am Tor zum Garten Eden bezogen,

<sup>8</sup> “[...] the page looks both forward and backward, toward the preceding page and the following, toward the front of the codex and the back, toward past discourse and future discourse, toward the past and the future of the page, even as it sits firmly in the present.” DAGENAIS, John: Decolonizing the Medieval Page, in: STOICHEFF, Peter; TAYLOR, Andrew (Hg.): The Future of the Page, Toronto 2004, S. 37-70, hier: 62.

<sup>9</sup> Der Codex ist 435 x 285 mm groß; der Text französischer Provenienz. Während die graphische Gestaltung französischen Illuminatoren zugeschrieben wird, wird der Stil der Miniaturen sowohl mit französischen als auch englischen Handschriften des frühen 14. Jhs. in Verbindung gebracht. Die Handschrift wurde möglicherweise durch die Reformatoren oder auch durch John Ruskin, in dessen Besitz die Handschrift später gelangte, stark dezimiert, so dass neben dem ersten und letzten Abschnitt nur noch jene *Causae* übrigblieben, die der Ehe gewidmet sind. Vgl. GIBBS, Robert: Illuminated Impotence, in: British Art Journal II,3 (2001), S. 46f.; L’ENGLE, Susan; GIBBS, Robert (Hg.): AK Illuminating the Law. Legal Manuscripts in Cambridge Collections. Cambridge, Fitzwilliam Museum 3 November – 16 December 2001, London/Turnhout 2001, S. 146-152.



Abb. 2 Decretum Gratiani; Cambridge, Fitzwilliam Museum, Ms. 262, fol. 1r

auf dass die Menschen diesen nicht mehr betreten mögen. Die nun in Fell gekleideten Adam und Eva verlassen mit hängenden Köpfen das Paradies.

Das Hauptthema des Zyklus, der Sündenfall, kommt bei Gratian in der dritten *Causa* über die Figur Kains ins Spiel. Denn mit der Errichtung einer *civitas* durch Kain als Folgeerscheinung des Sündenfalls wird ein auf Gewalt und Unterdrückung beruhendes veränderliches Recht etabliert. Dieses steht nach Gratian jenem, biblischen Maßstäben entsprechenden Naturrecht gegenüber, das seinen Ursprung in der Schöpfung nimmt und auch im Evangelium enthalten ist.

Sündenfall und kanonisches Recht, Eingangsminiatur und sich anschließender Rechtstext werden in einen kausalen Zusammenhang gebracht, wie er so pointiert im Dekret nicht zur Sprache kommt. Ohne Sündenfall, so wird mittels der Miniatur argumentiert, würde kein Verbrechen, keine Bestrafung und keine die Bestrafung verantwortende Herrschaft existieren. In der Darstellung des Sündenfalls kommt dieser am Körper sichtbare Vollzug der Strafe durch das Gegenüber von paradiesischer Nacktheit und Bürde des irdischen Gewandes, im weiteren Sinne auch im Verhältnis zwischen göttlicher Nähe und Distanz durch Ausschluss aus dem Paradies zum Ausdruck. Eine Distanz, folgt man der Bildargumentation, die

nur die kirchliche Rechtssprechung wieder herzustellen vermochte. Dem kanonischen Recht wird damit auch in dieser Eröffnungsminiatur eine zwischen Mensch und Gott vermittelnde Rolle zugeschrieben. Autorschaft kommt hierin nur am Rande zur Darstellung, und zwar mit der als Auftakt formulierten Erschaffung Evas.<sup>10</sup> Der Schöpfungsakt im Bild fällt mit dem Beginn des Dekrettextes und der Handschrift zusammen und lässt anklingen, dass das kanonische Recht eigentlich in Gott seinen Ursprung nimmt.

Fragt man nach dem durch Eröffnungsminiaturen markierten Einstieg in *Decretum Gratiani*-Handschriften, so liegt es nahe, auch einen Blick auf die Bildinitialen und Miniaturen am Ende der Codices zu werfen. Allerdings gibt es kaum und dann auch nur spätere Exemplare, in denen von der Möglichkeit einer formalen und inhaltlichen Abstimmung zwischen erster und letzter Miniatur Gebrauch gemacht wird, um über die grundsätzliche Bedeutung des Werks zu reflektieren. Das mag auch damit zusammenhängen, dass idealerweise die letzte bildliche Darstellung in den Gratian-Codices weniger eine Ausgangsminiatur ist, sondern das letzte Kapitel, *De consecratione*, in dem es um die Sakramente der Kirche geht, eröffnet. Eine Ausnahme stellt hier wiederum die Handschrift aus dem Fitzwilliam-Museum in Cambridge dar.

Die den letzten Teil des Dekrets, *De consecratione*, einleitende Miniatur auf fol. 139r tritt erneut als Bildzyklus in Erscheinung. (Abb. 3) In vier Bildfeldern werden Bau und Weihe der Kirche und die damit verbundene Messfeier gezeigt. Auf den Bau der Kirche unten links folgt die Kirchweihe darüber. Während in der Eingangsminiatur der Cambridger Handschrift an zentraler Stelle das verschlossene Tor des Gartens Eden präsentiert wird, den jener, dem Betrachter zugewandte, jedoch mit seinen Augen Adam und Eva folgende Cherubim mit Flammenschwert bewacht, präsentiert sich dem Betrachter zum Abschluss des Dekrets ein auf zweierlei Weise geöffneter Kirchenbau. Einmal wird uns der Blick auf die Wandlung am Altar ermöglicht, zum anderen lädt ein Kanoniker als Pendant zum Cherubim in der Eingangsminiatur durch die geöffnete Pforte in das Kirchenhaus eilend den Betrachter durch Schulterblick ein, ihm zu folgen.

Am Anfang und Ende der fragmentarisch erhaltenen Cambridger Handschrift stehen sich der verschlossene Garten Eden und das geöffnete Kirchenhaus gegenüber. Der kleine Bildzyklus zu *De consecratione* auf fol. 139r schließt inhaltlich an die Eröffnungsseite des *Decretum* an, wo der kausale Zusammenhang zwischen Miniatur und Text, zwischen göttlicher Distanz durch Sündenfall und Recht setzendem Dekret bereits angedeutet wurde. Die Miniatur zu *De consecratione* spielt den Ball weiter, da hier der Anspruch der Kirche mit dem ihr zugrunde liegenden Kirchenrecht formuliert wird, die durch den Sündenfall gestörte Nähe zu

---

<sup>10</sup> Auch die Eröffnungsminiaturen anderer *Decretum*-Handschriften greifen auf die Schöpfung Evas zurück; etwa Berlin, Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz, Ms.Lat.Fol.6, fol. 1r, vgl. MELNIKAS, Anthony: *The Corpus of the Miniatures in the Manuscripts of Decretum Gratiani*, Rom 1975, Bd. 3, Taf. VII.

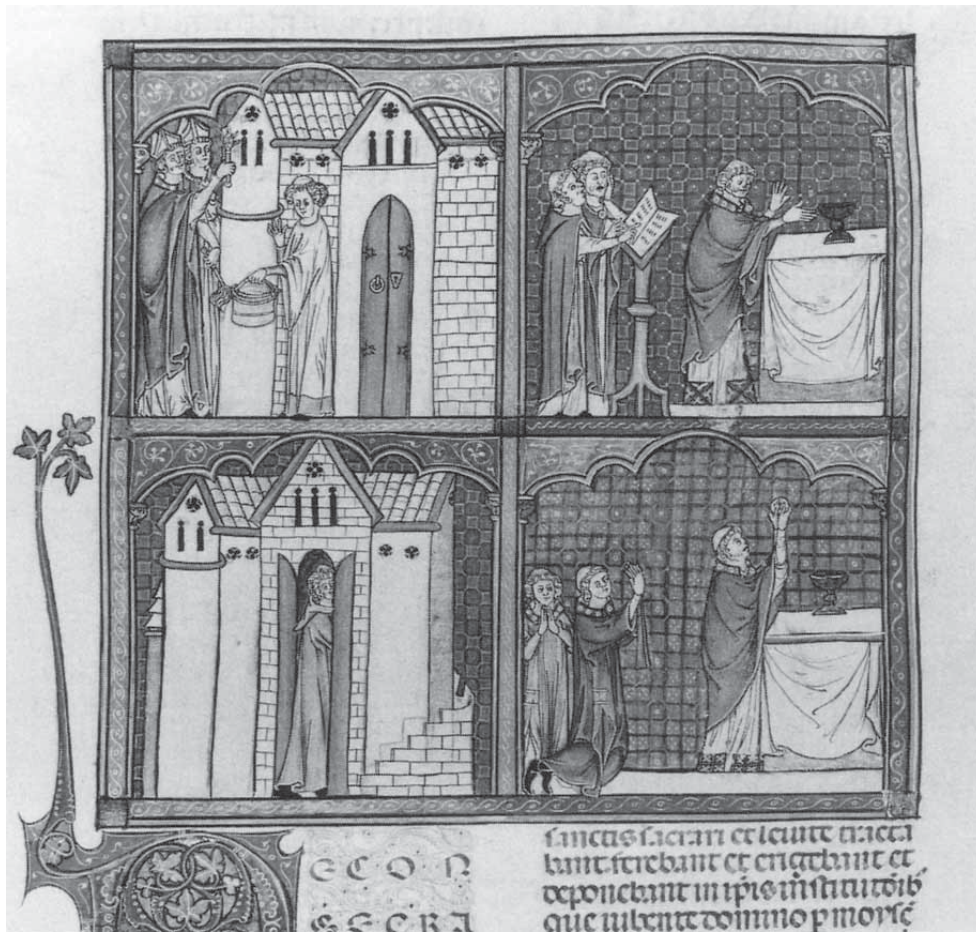


Abb. 3 Decretum Gratiani; Cambridge, Fitzwilliam Museum, Ms. 262, fol. 139r

Gott wiederherzustellen. Im Sinne des (früh)scholastischen Gedankens, wonach die Distanz zu Gott durch Teilhabe am mystischen Leib (Eucharistie) wieder aufgehoben werden kann, wird hier erneut auf die Kirche als Vermittler zwischen Mensch und Gott verwiesen.

Zum Zeitpunkt der Entstehung der hier besprochenen *Decretum Gratiani*-Handschriften war für die materielle Zusammenstellung von Dekret und Glosse ein spezifisches und unverwechselbares Layout gefunden worden, welches keine Änderungen mehr erfuhr. Es vermittelte in diesem Zustand bereits eine Autorität, die seine Rezeption in andere Handschriftengattungen begründete.<sup>11</sup> Während also das Textlayout als abgeschlossen gelten konnte, führte hingegen die bildliche Gestaltung die Deutung und Kommentierung des Dekrets fort. Ganz besonders die einleitenden, aber auch – soweit vorhanden – Darstellungen am Ende der Codices unterstreichen die göttliche Autorität des Dekrets, den prozesshaften Charakter der Genese von Dekret und Glosse und verweisen ferner auf die durch den Text auch in der Gegenwart des Betrachters garantierte Rechtsordnung.

<sup>11</sup> So etwa fol. 1r einer glossierten Bibel aus dem späten 14. Jh. (Rom, BAV, lat. 50, u. 51), die Jean Duc de Berry in Auftrag gab: AK Paris 1400. Les arts sous Charles VI. Paris, Musée du Louvre, 22 mars-12 juillet 2004, Paris 2004, Kat.-Nr. 44, S. 109.

## **Bildliche Strategien der Legitimation kanonischen Rechts in den *Dekretalen Gregors IX.***

Während das *Decretum* Gratians in den mittelalterlichen Handschriften unter dem Titel *Concordia discordantium canonum* anonym überliefert wird, manifestiert sich die Autorschaft der *Dekretalen* Gregors IX. (Liber extra) in Wort und Bild. Denn der nachstehenden, grob thematisch geordneten Sammlung von Konzilsbeschlüssen und Papstdekreten ist stets die 1234 verfasste Bulle *Rex pacificus* Papst Gregors IX. vorangestellt.<sup>12</sup> In diesem an die Universitäten in Bologna und Paris gerichteten Schreiben begründet Gregor ausführlich die Anfertigung der neuen und umfassenden, alle früheren Sammlungen konziliarer und päpstlicher Rechtsentscheide außer Kraft setzenden Sammlung, die in seinem Auftrag durch Raymund Penaforte zusammengestellt wurde.<sup>13</sup> Dass diese Bestimmung Gregors Erfolg hatte und dass seine Sammlung die älteren Vorgänger verdrängte, zeigt die hohe Zahl von ca. 675 erhaltenen, zumeist glossierten *Dekretalen*-Handschriften.<sup>14</sup> Von diesen ist eine besonders große Zahl, d.h. etwa ein Drittel illuminiert, zumindest mit einem historisierten Initial oder einer Miniatur zu eben diesem Einleitungsschreiben Gregors. Gezeigt wird hier in der Regel die Übergabe des Werks durch Raymund an den thronenden Papst bzw. durch den Papst an die vor ihm versammelten Kleriker und Juristen, gelegentlich aber auch allein der Papst als Autor, ein-

<sup>12</sup> RICHTER, Ludwig; FRIEDBERG, Emil (Hg.): *Corpus iuris canonici* Bd. 2: *Decretalium Collectiones, Decretales Gregorii IX*, Leipzig 1879, Sp. 1-4. BERTRAM, Martin: Die *Dekretalen* Gregors IX.: *Kompilation oder Kodifikation?*, in: LONGO, Carlo (Hg.): *Magister Raimundus*, Rom 2002, S. 61-86, hier S. 72; KUTTNER, Stephan: *Raymond of Penafort as editor: The Decretales and Constitutions of Gregory IX*, in: *Bulletin of medieval canon law (BMCL)* 12 (1982) S. 65-80, reprint in DERS.: *Studies in the History of medieval Canon law*, 1990, XII; zur Illustration und Layoutgestaltung der *Dekretalen* siehe WITTEKIND, Susanne: *„Ut hac tantum compilatione universi utantur in iudiciis et in scholi“*. Überlegungen zu Gestaltung und Gebrauch illuminierten *Dekretalen*handschriften Gregors IX., erscheint in: LUTZ, Eckart Conrad; BACKES, Martina; MATTER, Stefan (Hg.): *Lesevorgänge. Prozesse des Erkennens in mittelalterlichen Texten, Bildern und Handschriften*. Freiburger Colloquium 2007 (Medienwandel - Medienwechsel - Medienwissen), Zürich 2009.

<sup>13</sup> Der Katalane Raymund von Penafort (ca. 1185-1275), wird im Schreiben als *capellanus et poenitentiarius noster* bezeichnet; er studierte 1210-18 in Bologna, wurde dort wohl Magister, bevor er 1222 in Barcelona in den Dominikanerorden eintrat und 1222-24 eine *Summa de casibus poenitentiae* verfasste. Als Begleiter des päpstlichen Legaten in Spanien, Johannes de Abbeville, kam Raymund 1228/29 an die Kurie, wo er dann im Auftrag Gregors IX. bis 1234 die *Dekretalensammlung* erstellte; vgl. ZAPP, Hartmut: *Art. Raimund v. Penafort*, in: *Lexikon des Mittelalters* Bd.7, Sp. 414f.

<sup>14</sup> Vgl. die Liste der erhaltenen *Dekretalen*handschriften von BERTRAM, Martin: [www.dhi-roma.it/fileadmin/user\\_upload/pdf-dateien/Online-Publikationen/Bertram/bertram\\_extrahss.pdf](http://www.dhi-roma.it/fileadmin/user_upload/pdf-dateien/Online-Publikationen/Bertram/bertram_extrahss.pdf); BERTRAM, Martin, *Dekorierte Handschriften der Dekretalen Gregors IX. (Liber Extra)* aus der Sicht des Handschriften- und Textforschers, 2007, Manuskript S. 6 (erscheint in: *Marburger Jahrbuch für Kunstwissenschaft* 35 (2008), S. 31-65).

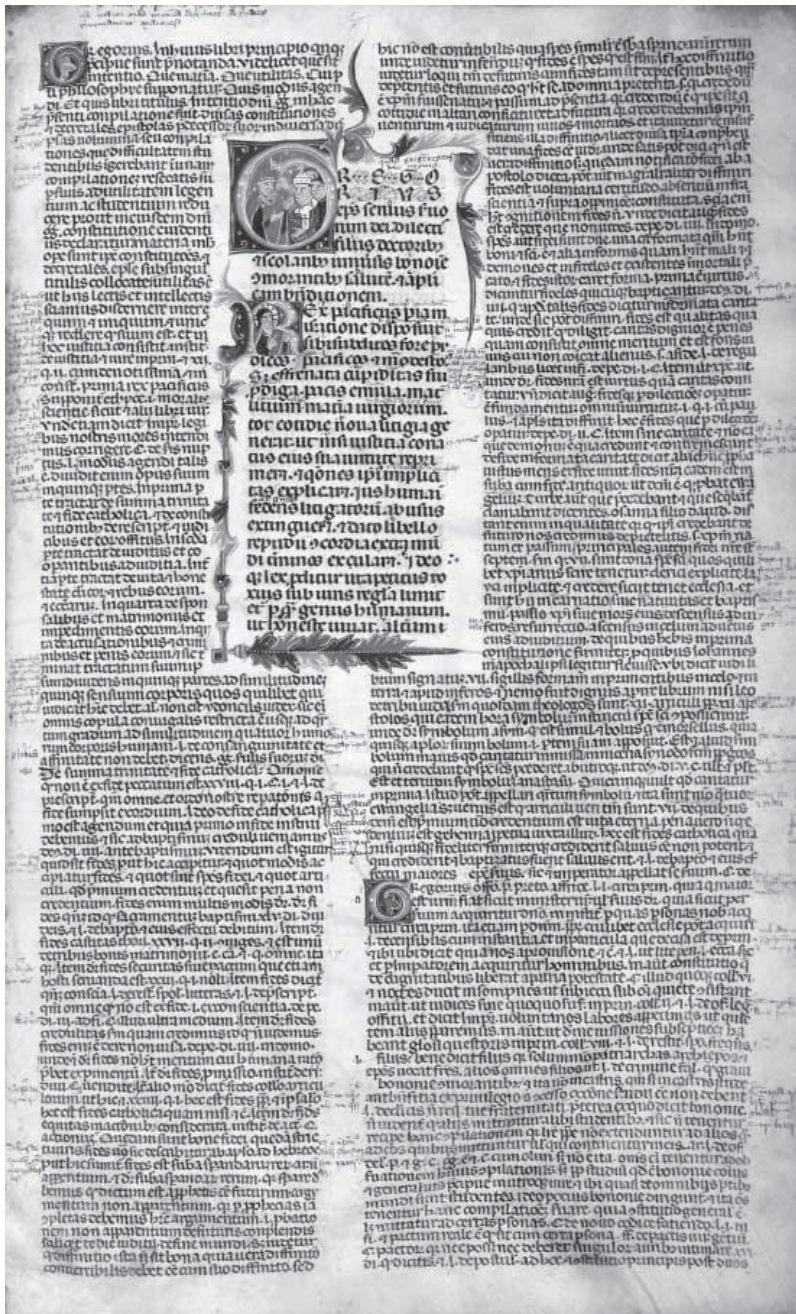


Abb. 4 Dekretalen Gregors IX. mit Glosse Bernhards von Parma und Novellen Innozenz´ IV. mit Glosse Bernhards von Compostella (Frankfurt, Universitätsbibliothek, Ms. Barth. 11, Oberitalien um 1300), fol. 5r: Miniatur und Initial zur Bulle „Rex pacificus“

geschrieben in das G-Initial seines Namens, mit dem die Grußadresse des Schreibens beginnt.<sup>15</sup> (Abb. 4) Um seine neue Kirchenrechtssammlung zu begründen,

<sup>15</sup> RICHTER, Emil Ludwig; FRIEDBERG, Emil (Hg.): Corpus iuris canonici Bd. 2: Decretalium Collectiones, Decretales Gregorii IX, Leipzig 1879, Bd. 1, Sp.1-2: Gregorius, Episcopus servus servorum Dei, dilectis filiis doctoribus et scholaribus universi Bononiae commorantibus salutem et apostolicam benedictionem.

In der oberitalienischen Dekretalenhandschrift in Salzburg (Universitätsbibliothek, M III 97,



weist Gregor in diesem Schreiben eingangs auf Christi Gebot an die Menschen hin, rechtschaffen und friedliebend zu leben. Doch die Menschen bedürfen zur Beherrschung ihrer Begierden der Regeln des Rechts, um den Nächsten nicht zu schädigen und ihm sein Recht zukommen zu lassen. Für die kirchliche Rechtsprechung fordert Gregor daher eine verbindliche, einheitliche Grundlage, die er mit der nachstehenden Sammlung bietet. Wie bereits üblich wird das Material, das Raymund zu etwa 90% älteren Dekretalensammlungen entnimmt, auch hier in fünf Bücher unter den Oberthemen *iudex, iudicium, clericus, sponsalia* und *crimen* gegliedert.<sup>16</sup> In jedem Buch werden unter verschiedenen Tituli Konzilsbeschlüsse und Papstdekrete in chronologischer Folge, d.h. von Beschlüssen der alten Kirche bis hin zu jüngsten Papstdekreten Gregors, angeordnet. Neben dem Beginn des päpstlichen Schreibens *Rex pacificus* sind in der Regel auch die jeweiligen Buchanfänge durch Miniaturen hervorgehoben. Als Titel für das jeweilige Buch dient gleichsam dessen erster Titulus.<sup>17</sup> Das erste, dem geistlichen Richteramt gewidmete Buch der *Dekretalen* wird durch den Titulus *de summa trinitate et fide catholica* eingeleitet. Er enthält das von Innozenz III. auf dem 4. Laterankonzil 1215 formulierte Glaubensbekenntnis, ergänzt um dogmatische Stellungnahmen zur Trinitätslehre und zum Begriff der allgemeinen Kirche der Gläubigen. Im zweiten Titulus folgt die Begründung des päpstlichen Rechts, *constitutiones* zu geben unter Bezugnahme auf Kirchenväter und kirchliche Rechtsdokumente. Die nachstehenden Einzelbestimmungen, die ausführlich das kirchliche Wahl- und Amtsrecht verhandeln sowie die beteiligten Personen und Verfahrensformen kirchlicher Gerichtsbarkeit,<sup>18</sup> werden somit abgeleitet aus der göttlichen Welt- und Heilsordnung.<sup>19</sup> Der Beginn des ersten Buchs gibt den nachfolgenden, konkreten Rechtsbestimmungen eine theologische Grundlage und Legitimation.

Manche Handschriften stellen der Bulle sowie dem ersten Titulus des ersten Buchs der *Dekretalen* jeweils eine Miniatur etwa gleicher Größe voran; beide kommen oft auf derselben Seite zustehen und regen den Benutzer des Werks, noch bevor er dieses zu lesen beginnt, zur vergleichenden Betrachtung an. So präsen-

---

2.H.13.Jh., mit Glosse Bernhards von Parma) wird nicht nur die Bulle (fol. 6r), sondern der Beginn eines jeden Buches durch ein Bildnis Gregors eingeleitet, das jeweils ins Initial eingeschrieben wird. Dies ist umso erstaunlicher, als die jeweils ersten zum Titulus zitierten Quellen gerade nicht von Gregor stammen. Damit wird über die Handschrift hinweg immer wieder Gregor als Initiator und Autorisierungsinstanz aufgerufen. Seine Autorität bindet die Rechtsdokumente disparater Herkunft zu einem Rechtscodex zusammen. Beschreibung der Handschrift durch Béatrice Koll und Abbildungen siehe unter: <http://www.ubs.sbg.ac.at/sosa/handschriften/mIII97.htm>. [1.3.2009].

<sup>16</sup> BERTRAM 2002 (wie Anm. 12), S. 68-74.

<sup>17</sup> Vgl. dem Beitrag von WITTEKIND in diesem Band, S.\*.

<sup>18</sup> Vgl. BERTRAM 2002 (wie Anm. 12), S. 68.

<sup>19</sup> Vgl. KERN, Fritz: *Recht und Verfassung im Mittelalter* (1919), 2. Aufl. Darmstadt 1958, S. 13; JACOB, Robert: *Images de la justice. Essai sur l'iconographie judiciaire du Moyen Âge à l'âge classique*, Paris 1994, S. 12.

tiert die französische Dekretalenhandschrift mit der Glosse Bernhards von Parma (Bourges, Bibl. Municipale, Ms. 186, 3.V.13.Jh., aus der Kathedrale St. Etienne, fol. 2r) in der linken Textspalte oben den Papst. Der Namenszug „Gregorius“ in der Sockelleiste der Miniatur läßt sich zugleich als Namenbeischrift wie als Beginn der darunter fortgesetzten Grußadresse lesen. Gregor thront frontal, er trägt als Würdezeichen Tiara und Zepter und erhebt die Rechte segnend vor der Brust. Dabei wendet er sich nach links zu dem als Dominikaner gewandeten Mönch (Raymund), der dem Papst knieend sein rot gebundenes Werk präsentiert. Hinter diesem steht ein weiterer Dominikaner, der sich gestikulierend an zwei Kleriker gegenüber, zur Rechten des Papstes wendet. Ergänzend zur Autorschaftsinformation der Bulle wird somit die dominikanische Ordenzugehörigkeit des Verfassers Raymund hier prominent ins Bild gesetzt. Raymunds Text wird vom Papst gebilligt, dann aber vor allem zwischen Kathedralklerikern und Dominikanern lebhaft diskutiert. Die Miniatur bietet somit Aufschluß über die von ihr angesprochenen Benutzer und die Art der Rezeption der *Dekretalen*, nämlich im geistlichen Disput. Die Miniatur zum ersten Buch der *Dekretalen* befindet sich im unteren Teil der rechten Spalte dieser Seite. Über ihr ist der rubrizierte Titel dieses Buches *de summa trinitate et fide catholica* plaziert. Eben die Trinität ist auch dargestellt, d.h. Gottvater und Christus thronen einander gegenüber und weisen mit der Hand zur Taube des Heiligen Geistes in ihrer Mitte. Diese Geste ruft die Redegesten der Geistlichen in der oberen Einleitungsminiatur wieder auf, irdischer und himmlischer Dialog korrespondieren miteinander. Erst der Blick auf die zentrale Rolle des Heiligen Geistes im Trinitätsbild macht bewußt, dass eingangs der Papst diese göttliche Wahrhaftigkeit spendende Rolle übernimmt.<sup>20</sup>

Die Eingangsminiatur einer Dekretalenhandschrift aus St. Aubin in Angers<sup>21</sup> betont auf besondere Weise die heilsgeschichtliche Verankerung des kanonischen Rechts. Auf der ersten Seite wird hier der von der klammerförmigen Glosse umrahmte, zentrale „Textblock“, in dem üblicherweise die Bulle Gregors zu stehen kommt, durch eine Miniatur ersetzt. Im oberen Bildfeld ist vor Goldgrund die Kreuzigung Christi dargestellt. Rechts neben dem Kreuz steht Johannes mit Buch

<sup>20</sup> Vgl. ähnlich die französische Dekretalenhandschrift in Douai, Bibl. Municipale Ms. 606, fol. 1r: Hier thront im *G*-Initial allein Papst Gregor, im *F*(irmiter credimus)-Initial zum ersten Buch sitzen Christus und Gottvater gemeinsam auf einer Thronbank und halten jeweils ein Buch, wenden sich segnend zur Mitte, der herabkommenden Geisttaube zu; Abb. siehe <http://www.enluminures.culture.fr/documentation/enlumine/fr>. [1.3.2009].

<sup>21</sup> Angers, Bibl. Municipale, Ms. 376, 1.V.14.Jh., fol. 1r, mit Glosse des Bernarndus Compostellanus junior (+1267). Zum Glossator siehe WEIGAND, Rudolf: Art. Bernhard von Compostella d.J., in: Lexikon des Mittelalters Bd.1, Sp. 1998. Im Verlauf des 13. Jhs. hatte sich Angers zu einem neuen Zentrum des römischen Rechtsstudiums entwickelt, Anfang des 14. Jhs wurde dort eine juristische Universität gegründet, vgl. GUILLOT, Olivier; CHAUVIN, Yves; VERGER, Jacques: Art. Angers, Anjou, in: Lexikon des Mittelalters Bd. 1, München 1980, Sp. 628-633. Abb. siehe <http://www.enluminures.culture.fr/documentation/enlumine/fr>. [1.3.2009].

und weist auf den Gekreuzigten, hinter ihm spricht ein Ritter mit Wappenschild die Worte des Hauptmanns *Vere Dei filius erat iste* (Mt 27,54). Der zarte Körper des Gekreuzigten ist nach links zu Maria gewandt, die von den Frauen gestützt wird. Ihre rechte Hand weist dabei nach unten, wo der Stifter der Handschrift, begleitet von einem hl. Bischof, vor der thronenden Himmelskönigin mit dem Christuskind kniet. Das Christuskind steht auf ihrem rechten Bein und wendet sich segnend dem Stifter der Handschrift zu, der durch seine schwarze Kutte als Benediktiner zu erkennen ist. Vermutlich ist der heilige Bischofs links also Aubinus, der Gründer und Patron des Benediktinerklosters St. Aubin in Angers, aus dem die Handschrift stammt; ihm steht ein weiterer heiliger Bischof als Fürsprecher gegenüber, vielleicht Bf. Renatus v. Angers. Mit dem Bild des Kreuzessopfers Christi wird die heilsgeschichtliche Grundlage der Erlösungshoffnung für den Stifter der Handschrift ins Bild gesetzt. Doch indem gerade die Kreuzigung die Dekretalensammlung einleitet, wird diese unter ein neues, eigenwilliges Leitthema gestellt. Denn die kirchliche Gesetzgebung und Rechtsprechung wird hier an das Versöhnungsoffer Christi zurückgebunden. Der Akzent liegt damit nicht auf dem göttlichen Gericht als Modell kirchlicher Rechtsprechung, sondern vielmehr auf der göttlichen Gnade, die hier zum Leitbild erhoben wird, unterstützt durch die Heiligen, die durch ihre Leiden den Gnadenschatz der Kirche füllten. Diese Eingangsm miniatur steht damit in schroffem Gegensatz zu den Eingangsm miniaturen Bologneser *Dekretalen*-Handschriften dieser Zeit. Diese stellen oft auf einer Doppelseite dem Eingangsbild zur Bulle Gregors, das den Papst thronend im Zentrum der Kurie zeigt, den thronenden Christus als Himmelsherrscher gegenüber; sie erklären den Papst somit bildlich zum irdischen Stellvertreter des göttlichen Weltenherrschers und Weltenrichters.<sup>22</sup> Wie in der eingangs erörterten Cambridger Gratianhandschrift mit dem Sündenfallzyklus als Eingangsm miniatur wird auch in diesem Beispiel aus Angers das kirchliche Recht durch die Eingangsm miniatur neu in einem heilsgeschichtlichem Rahmen verortet und hinsichtlich seiner theologischen Grundlagen reflektiert.<sup>23</sup> Eingangsm miniaturen, so die These, fungieren als visuelles Leitthema für den nachstehenden Rechtstext. Inwiefern die künstlerische Gestaltung der einzelnen Buchanfänge der *Dekretalen* standardisiert ist oder in bestimmten Fällen ähnlich deutliche, inhaltliche Akzente setzt, muss weiteren Untersuchungen vorbehalten bleiben.<sup>24</sup> Vorgestellt

<sup>22</sup> Vgl. die Bologneser *Dekretalen*-Handschrift in Rom, BAV, Pal. lat. 629, fol. 1v-2r, die vor 1298 geschrieben wurde; zur Handschrift siehe BURKHARD, Peter: Die Dekretalenhandschrift Vat. Pal. lat. 629, in: BERSCHIN, Walter (Hg.): *Miscellanea bibliothecae apostolicae vaticanae V* (studi e testi 365), 1997, S. 33-51.

<sup>23</sup> In der Handschrift in Angers, Bibl. Municipale Ms. 376, wird für die Miniatur zur Bulle Gregors auf fol. 2v die ältere Darstellungsform der Übergabe des Buches gewählt. Wie üblich thront hier links der Papst, ihm gegenüber kniet rechts ein Kanoniker, der ein Buch präsentiert; er wird hier begleitet von einem Juristen mit rotem Birett sowie einem Benediktinermönch. Abb. siehe <http://www.enluminures.culture.fr/documentation/enlumine/fr>. [1.3.2009].

<sup>24</sup> Siehe WITTEKIND 2009 (wie Anm. 12).

sei jedoch noch ein Beispiel, das Beginn und Ende des Buches, Texteingang und Textausgang jeweils durch eine Miniatur betont.

Die *Dekretalen*-Handschrift in Frankfurt (UB, Ms. Barth. 11, Oberitalien um 1300) stammt aus dem Salvator- und Bartholomäusstift, das seit dem 13. Jahrhundert über eine große Sammlung legistischer Texte französischer wie italienischer Herkunft verfügte, gelangte aber selbst wohl erst im 15. Jahrhundert dorthin.<sup>25</sup> Sie stellt den *Dekretalen* Gregors mit der Glosse Bernhards von Parma (fol. 5r-306v) ein ausführliches Inhaltsverzeichnis mit den Tituli der einzelnen *Dekretalen*-Bücher voran (fol. 1v-4r), enthält zudem die Novellen Papst Innozenz IV. mit der Glosse Bernhards von Compostella (fol. 306v-319r). Die Adresse der Bulle Gregors wird durch ein Initialbild eingeleitet (fol. 5r), das einen graubärtigen Juristen mit rotem Birett zeigt, der dem Bischof mit seinem Gefolge neben ihm etwas zu erklären scheint. (Abb. 4) Im *R*(ex pacificus)-Initial der Bulle darunter erscheint die Halbfigur Christi, denn er ist der im Text angesprochene *rex pacificus*.<sup>26</sup> Wie der Jurist wendet auch er sich dem Bischof als kirchlichem Rechtssprecher zu. Doch durch seine Stellung unter dem Juristen, durch seine ähnlich gestaltete Kleidung mit rotem Mantel über dem blauen Untergewand sowie durch ähnliche Argumentationsgesten erscheint Christus als dessen Urbild, das gleichsam durch den Mund des Juristen dem Bischof das Recht auslegt und ihn dadurch zu gerechten Entscheidungen anleitet. Indem die Figur des Juristen größer ist als diejenige Christi, werden die Vertreter dieses neuen, gelehrten Juristenstandes

<sup>25</sup> POWITZ, Gerhardt; BUCK, Herbert: Die Handschriften des Bartholomaeusstifts und des Karmeliterklosters in Frankfurt am Main, Frankfurt 1974, Einleitung S. VIII-XII, sowie S. 26f; SCHILLING, Rosy: Die illuminierten Handschriften und Einzelminiaturen des Mittelalters und der Renaissance in Frankfurter Besitz, hg. v. SWARZENSKI, Georg, Frankfurt 1929, Nr. 85, S. 83f. Da die Handschrift Barth. 11 einen italienischen Besitzeintrag des späten 14. Jhs auf fol. 1r aufweist, gelangte sie wohl erst im 15. Jh. nach Frankfurt, wo sie neu gebunden wurde.

<sup>26</sup> FRIEDBERG; RICHTER 1879 (wie Anm. 12), Sp. 1-2: *Rex pacificus pia miseratione disposuit sibi subditos fore pudicos, pacificos et honestos. Sed effrenata cupiditas, sui prodiga, pacis aemula, mater litium, materia iurgiorum, tot quotidie nova litigia generat, ut, nisi iustitia conatus eius sua virtute reprimeret, et quaestiones ipsius implicitas explicaret, ius humani foederis litigatorum abusus exstingueret, et dato libello repudii concordia extra mundi terminos exsularet. Ideoque lex proditur, ut appetitus noxius sub iuris regula limitetur, per quam genus humanum, ut honeste vivat, alterum non laedat, ius suum unicuique tribuat, informatur.* (Der friedensstiftende König [Christus] wollte in seinem huldvollen Erbarmen, dass seine Untertanen rechtschaffen, friedliebend und ehrbar sein sollten. Das Laster der Begierde, die Mutter der Streitigkeiten, hat in der Gegenwart viel Zank erzeugt und würde, wenn nicht Gerechtigkeit deren Versuche durch Tugend unterdrückte und die verwickelten Fragen des Rechts erläuterte, das menschliche Vertragsrecht dem Missbrauch aussetzen. Daher wird das Gesetz erlassen, damit die schädliche Gier unter der Regel des Rechts eingedämmt werde, durch die das menschliche Geschlecht instand gesetzt werden soll, ehrenvoll zu leben, den Nächsten nicht zu schädigen und jedem sein Recht werden zu lassen – Paraphrase gestützt auf BURKHART 1997 (wie Anm. 22), S. 43).

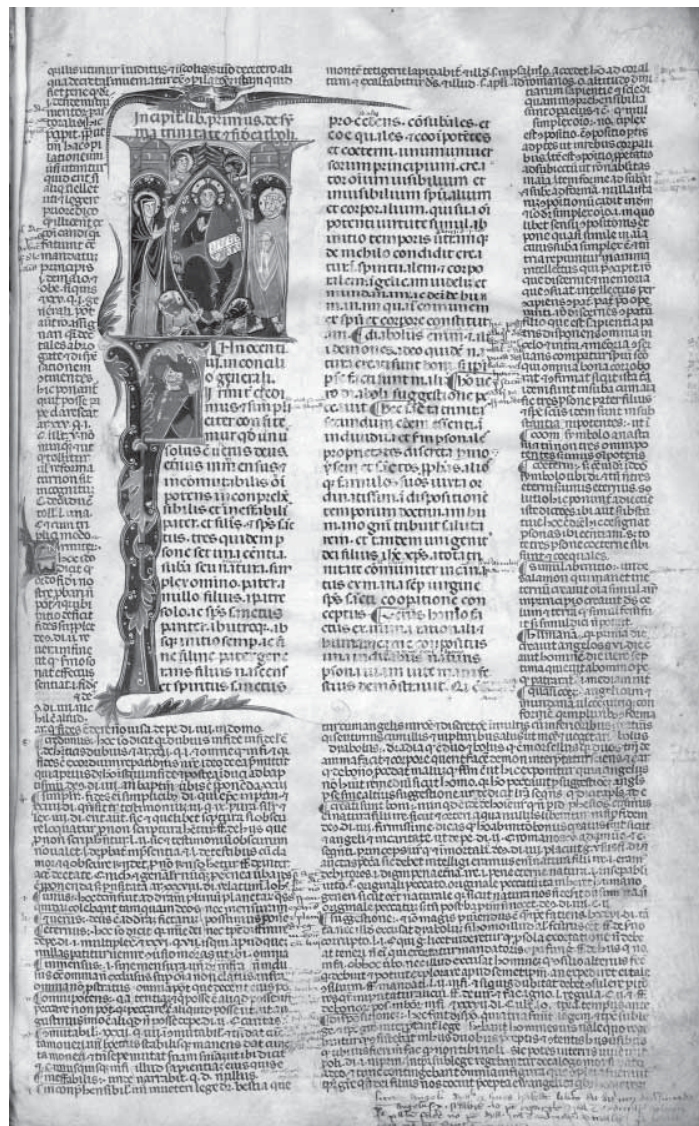


Abb. 5 Dekretalen Gregors IX. (Frankfurt, Universitätsbibliothek, Ms. Barth. 11, Oberitalien um 1300), fol. 6r: Miniatur und Initialen zum ersten Buch „De summa trinitate“

hier selbstbewusst als Lehrer der kirchlichen Amtsträger und somit als Wahrer der göttlichen Ordnung und des Rechts präsentiert. Man kann die beiden Initialen zugleich als Dokument dafür sehen, wie Gregors in der Bulle geäußerter Wunsch, die Dekretalen mögen in Schulen (Universitäten) wie in Gerichten genutzt werden, realisiert wurde, nämlich durch die Beratung von Bischöfen durch universitär geschulte Juristen.<sup>27</sup> Durch die kompositionelle Verschränkung der Initialbilder auf fol. 5r, aber auch durch ihre teilweise Wiederaufnahme und Ergänzung durch Eingangsminiatur und Initial zum ersten Buch der Dekretalen auf fol. 6r wird in dieser Handschrift besonders auf die theologischen Grundlagen der kirchlichen Rechtssprechungspraxis abgehoben. (Abb. 5) In der Miniatur erscheint Christus mit dem aufgeschlagenen Buch des Lebens auf seinem Knie als

<sup>27</sup> FRIEDBERG; RICHTER 1879 (wie Anm. 12), Sp. 3-4: *Volentes igitur, ut hac tantum compilatione universi utantur in iudiciis et in scholis.*

thronender Weltenherrscher in der Mandorla, die von den vier apokalyptischen Wesen bzw. Evangelistensymbolen getragen wird, flankiert von Maria und Petrus mit Schlüsseln unter Arkaden. Im Initial *F*(irmiter) ist, gleichsam in Umkehrung zu fol. 5r, nun die Halbfigur des Juristen zu sehen, der sich bittend zu Christus empowendet. Ganz am Schluss der Handschrift auf fol. 319r - nach Angabe der Promulgation der Novellen durch Innozenz IV. (im elften Jahr seines Pontifikats) und einem Schreibervers: *Benedicam(us) d(omi)no deo gratias. Amen* (Lasst uns den Herren loben, Gott sei Dank) – steht eine Miniatur, die den Bogen zurück zum Beginn des Codex spannt. (Abb. 6) Vor blauem Grund kniet links unter einer Doppelarkade ein Mann, gekleidet in einen blauen Mantel mit weiten Ärmeln über einem eng anliegenden Untergewand und farblich passendem Birett. Er hält in seinen Händen betend ein Spruchband mit der Bitte: *Paule, ora p(ro) me* (Paulus, bitte für mich). Durch den engen Raum zwischen dem herabhängenden blattförmigen Schlussstein und dem Baum, der beide Figuren voneinander trennt, gelangt das Spruchband in die linke Hand des Heiligen, der mit der offenen Rechten eine annehmende Geste vollzieht. Die Bitte um Fürbitte überwindet die räumliche Trennung zwischen dem Beter, in dem der juristisch gebildete Auftraggeber dieser Handschrift zu sehen ist,<sup>28</sup> und dem Heiligen. Sie wird vorgebracht mit dem imaginären Blick auf das Jüngste Gericht und auf den Weltenrichter, der zu Beginn der Handschrift in der Miniatur zum ersten Buch der *Dekretalen* (fol. 6r) dargestellt ist. Die ihn begleitenden, fürbittenden Heiligen Petrus und Maria werden somit um Paulus als Fürsprecher ergänzt, der nicht nur hier, sondern bereits im Initial zum dritten Buch der *Dekretalen*, *De vita honestate clericorum* (fol. 154r), dargestellt ist. Hier hebt Paulus, das Schwert als Attribut und Verweis auf sein Martyrium in der Rechten, ebenso wie die Kleriker über ihm den Blick auf die gewandelte Hostie, den Leib Christi, die der Priester über dem Altar erhebt (*elevatio*). Die Figur des Heiligen verbindet den Stifter visuell mit dem Bild des von Sünden erlösenden Messopfers wie mit dem Bild des Gerichtes Gottes; es hält ihn – vermittelt der annehmenden bzw. empfehlenden Gesten der Heiligen, auch in diesen Kontexten präsent, ohne ihn selbst darzustellen.

Die hier exemplarisch vorgestellten Beispiele von *Decretum* und *Dekretalen*-Handschriften machen deutlich, dass eine Analyse des Zusammenspiels von Bild- und Textkörpern auch über die einzelnen Seiten hinausführen bzw. dem Umstand Rechnung tragen sollte, dass Handschriften mehrdimensionale Körper darstellen. In einer Zeit, in der die im Kirchenrechtsstudium etablierten Glossen zum *Decretum Gratians* wie zu den *Dekretalen* Gregors zum festen und unveränderlichen Bestandteil des Textes geworden sind - und dies machen die sorgfältig den Seitenraum nutzenden Klammerglossen, die kaum noch Raum für Ergänzungen

<sup>28</sup> Zur Kleidung von Gelehrten und Juristen siehe VON HÜLSEN-ESCH, Andrea: Gelehrte im Bild. Repräsentation, Darstellung und Wahrnehmung einer sozialen Gruppe im Mittelalter, Göttingen 2006, S. 258, 262.

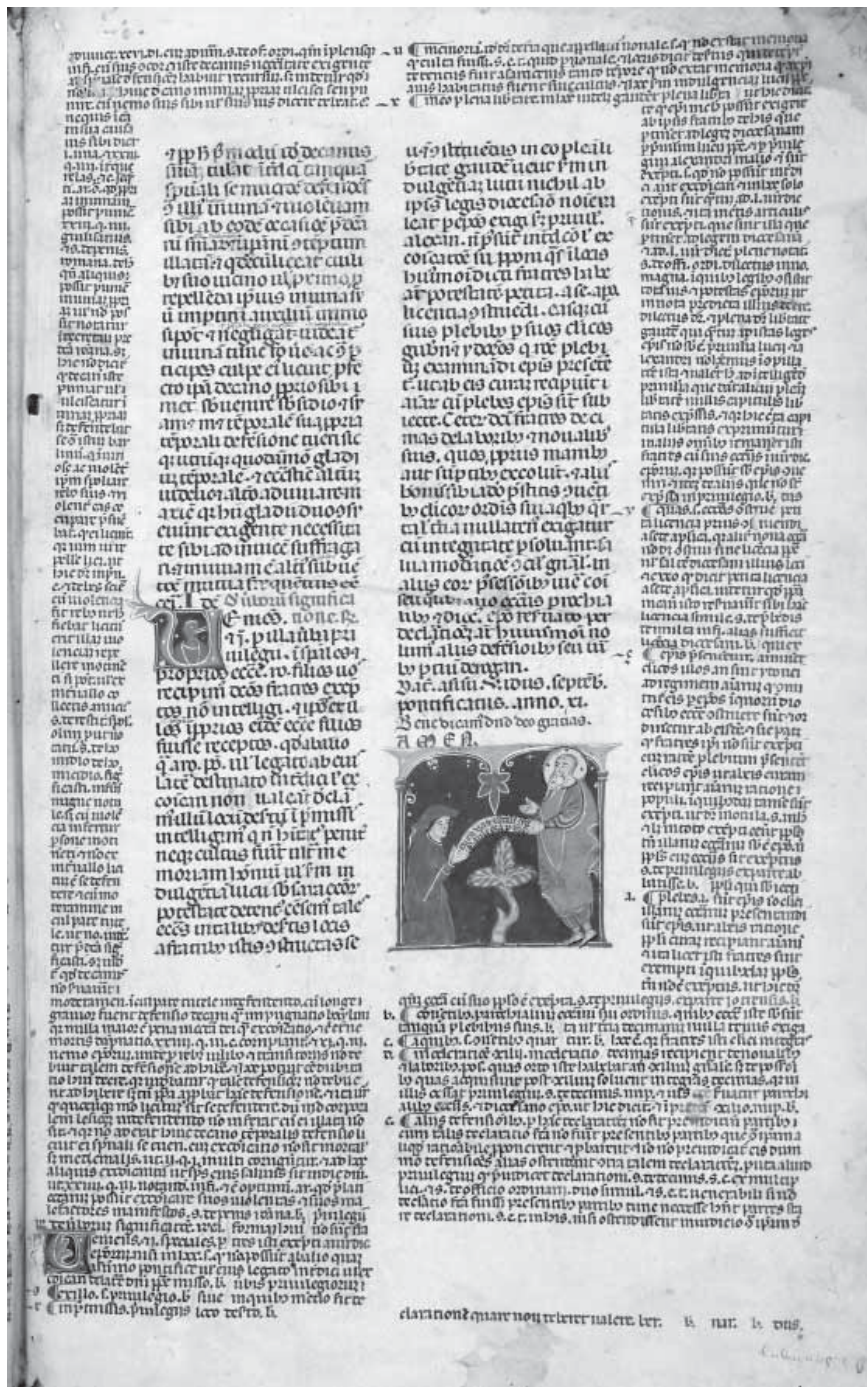


Abb. 6 Dekretalen Gregors IX. und Novellen Innozenz' IV. (Frankfurt, Universitätsbibliothek, Ms. Barth. 11, Oberitalien um 1300), fol. 319r: Explizit und Stifterbild

bieten, sehr anschaulich -, übernehmen die Bilder eine deutende Rolle. Sie reflektieren den Status des in ihnen enthaltenen kanonischen Rechts, seine theologischen Grundlagen, aber auch die Rolle seiner Ausleger, der Juristen. Die inhaltlich reflektierte Anlage und Verteilung der Bilder, die Varianz und künstlerische Qualität der Ausgestaltung dieser kirchenrechtlichen (Schul)Texte demonstriert zugleich das neue Selbstbewußtsein des neuen gelehrten Juristenstandes, für den sie bestimmt waren.